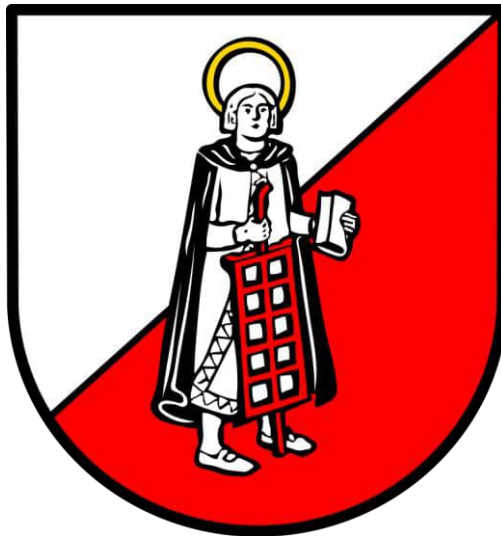


BAULEITPLANUNG

**der Ortsgemeinde Herschbach
(Verbandsgemeinde Selters)**

Bebauungsplan „Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung“

Verfahren gemäß § 9 BauGB



(Fassung für den Satzungsbeschluss)

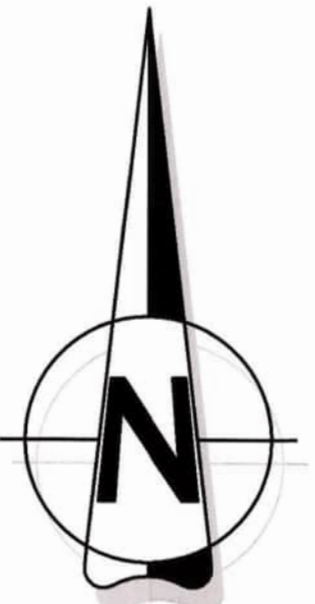
Datum: Juni 2026

Projekt-Nr.: 12327

BEBAUUNGSPLAN "SONNENBERG II, 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG", ORTSGEMEINDE HERSCHBACH

Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)
Katasterstand: 01/2025

GI	
0,8	a
10	25,0



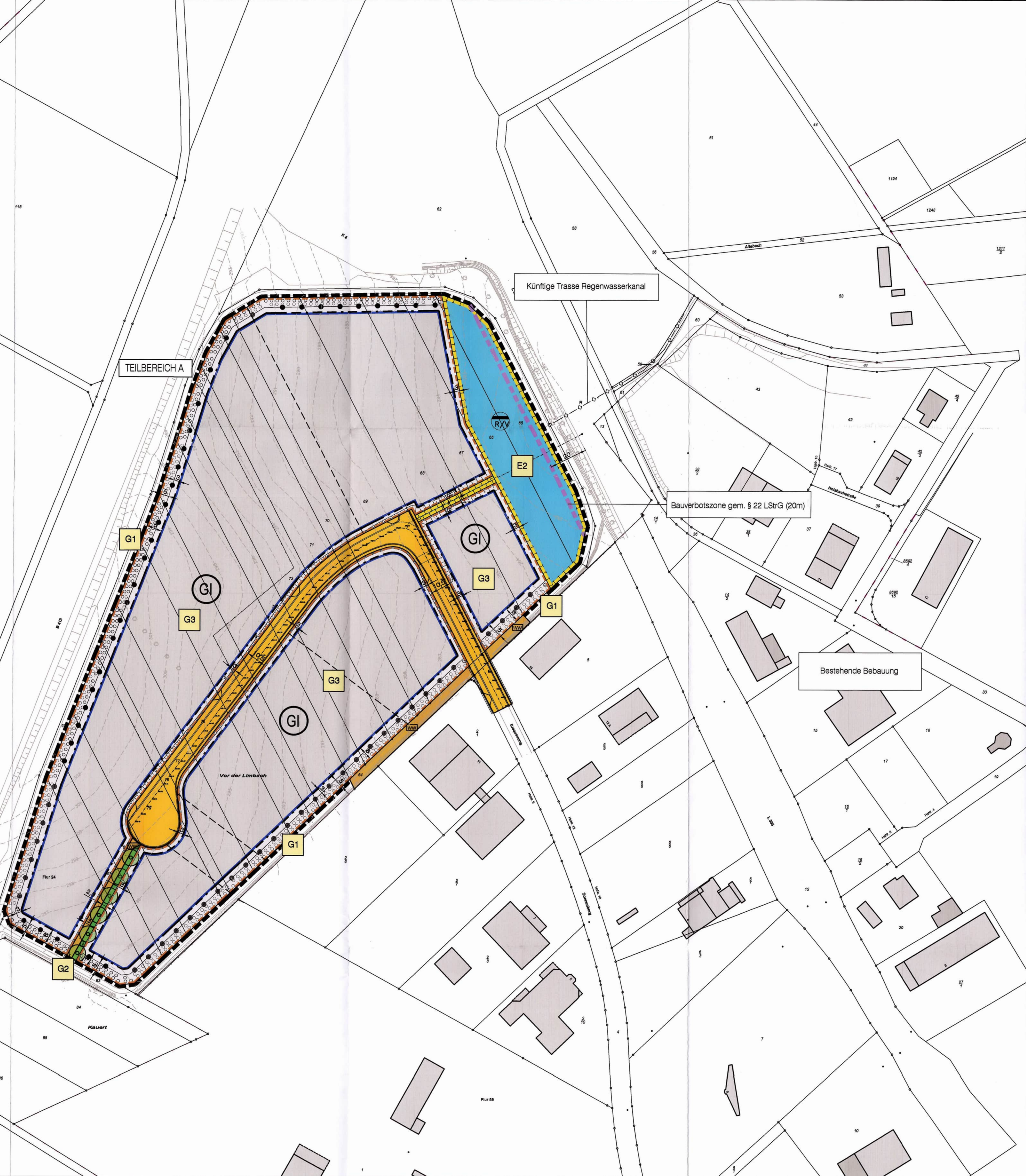
FLÄCHENBILANZ

TEILBEREICH A

Nettobauland (GE-Gebiet)	51.985 m²
Verkehrsflächen	
Straßenflächen	4.000 m²
Wirtschaftswege	855 m²
Verkehrsgrün	170 m²
Grünflächen (Öffentlich)	4.790 m²
Plangebiet	61.800 m²

TEILBEREICH B

Externe Ausgleichs-/Ersatzfläche	50.500 m²
----------------------------------	-----------



LEGENDE

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

10 Baumassenzahl (BMZ)

25,0 max. zulässige Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsgrün

Wirtschaftsweg

Flächen für die Abwasserbeseitigung
§ 5 (2) Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 12, 14 u. (6) BauGB

Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser

Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entw. von Natur und Landschaft

Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

A1 Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme/-fläche

E1 Bezeichnung der Ersatzmaßnahme/-fläche

0°-25° Zulässige Dachneigung

Straßenböschungen

Teilflächen gem. Immissionskontingenten

Nutzungsgrenze

Parzellierungsvorschlag

Nachrichtliche Darstellung/Hinweise

Katastergrundkarte mit Gebäudebestand

Urgelände

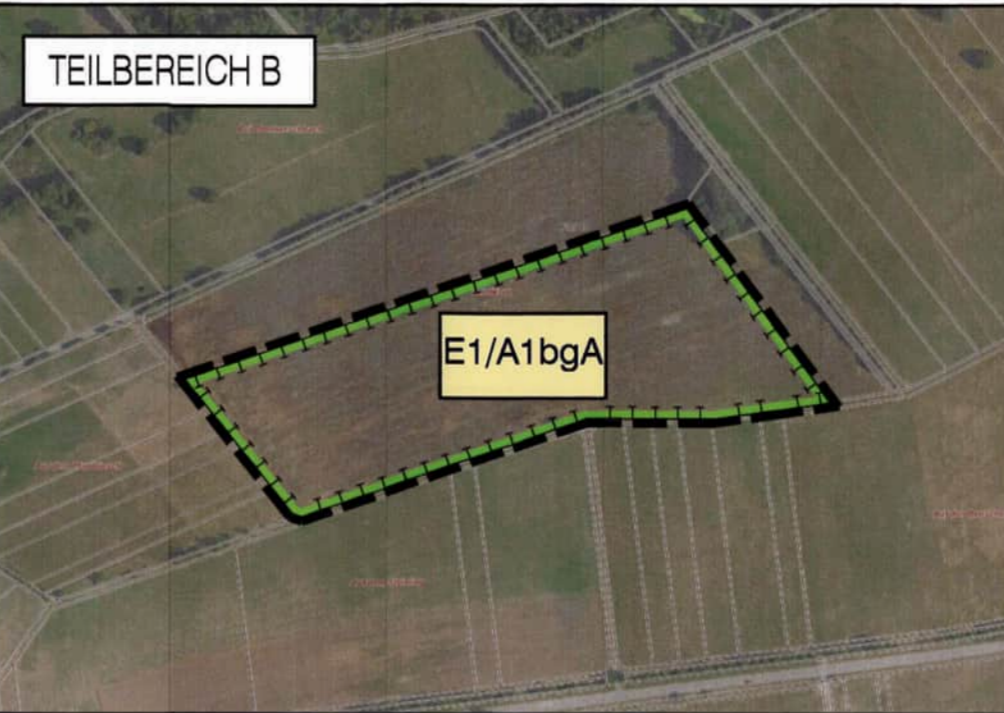
Bauverbotszone gem. LStrG

Künftige Trasse Regenwasserkanal

Maßbezugspunkt/Höhenlage Straßenachse Endausbau

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS-MAßNAHMEN GEM. § 1a (3) BauGB

Auf folgenden im Eigentum der OG Herschbach befindlichen Flächen sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:



ohne Maßstab

Gemarkung Herschbach:

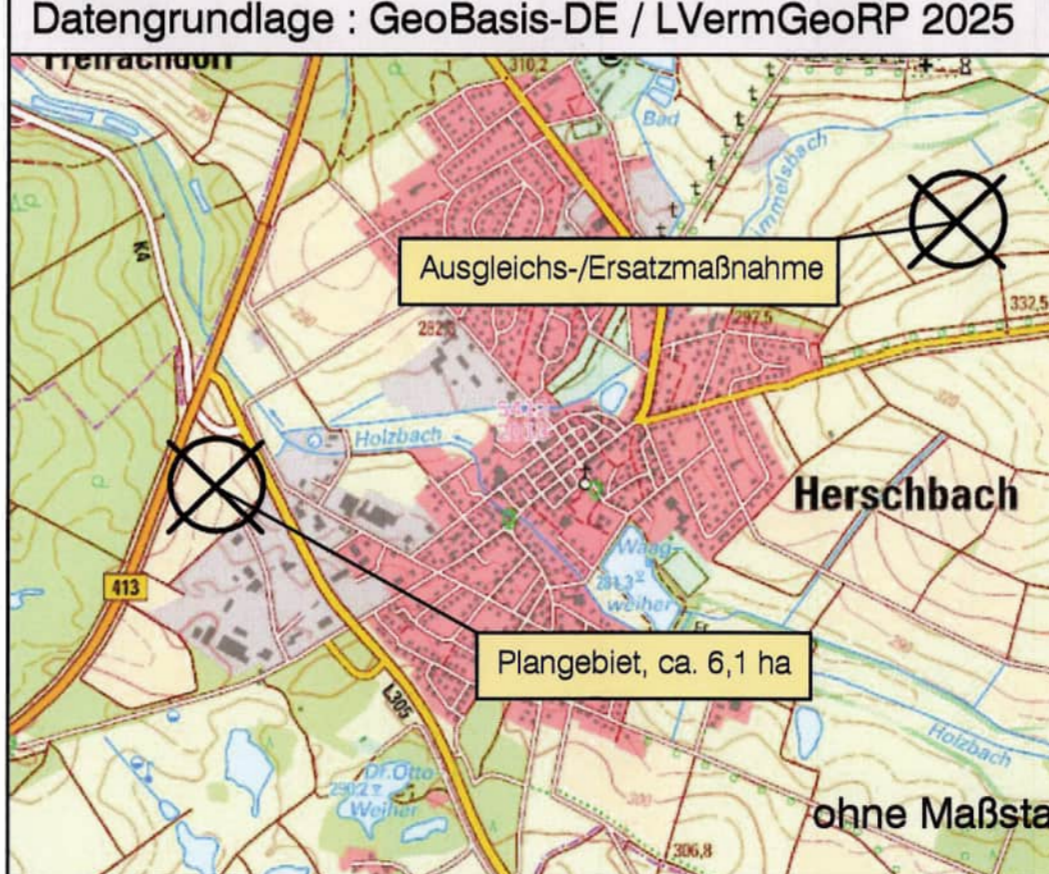
E1 Flur 19, Flurstück-Nr. 156/2 tw (ca. 2,54 ha)

A1bgA CEF Flur 19, Flurstück-Nr. 156/2 tw. (ca. 2,51 ha)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834, zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3168), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)
- Verordnung über die Aneinanderreihung der Bauteile und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanV) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 12. August 2023 (BGBl. 2023 Nr. 189)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1988 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 28. November 2024 (GVBl. S. 365)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Dermineralschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159, BS 204-2), zuletzt geändert am 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2019 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 348)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 543), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323)
- Landesstraßengesetz (LSrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 348)
- Wassersektorgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassersektorgesetz - LWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 09. Juli 2023 (GVBl. S. 303)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen Rheinland-Pfalz (Landesenergiegesetz - LEnEG) vom 30. September 2021 (GVBl. S. 601, BS 15-26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2023 (GVBl. S. 307)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1984 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)

ÜBERSICHTSKARTE



VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung" wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 (8) BauGB vom Rat der OG Herschbach am 12.12.2022 gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Herschbach, den

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dieser Bebauungsplanänderung ist gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Pressemitteilung am 30.05.2024 erfolgt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.06.2024 am Verfahren beteiligt und gebeten, bis zum 12.07.2024 eine Stellungnahme vorzulegen.

Herschbach, den

OFFENLAGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung" hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.03.2025 bis 28.04.2025 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Herschbach, den

ERNEUTE OFFENLAGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung" hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.05.2026 bis 08.06.2026 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Herschbach, den

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan "Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung" ist gem. § 10 (1) BauGB vom Rat der OG Herschbach am 22.06.2026 als Satzung beschlossen worden.

Herschbach, den

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan "Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung" mit Satzung, Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung stimmt mit dem Willen des Rates der OG Herschbach überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Herschbach, den



(Axe) Spiekermann
Bürgermeister

BEKÄNNTMACHUNG

Die öffentliche Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung" ist am

erfolgt. Der Bebauungsplan hat damit Rechtskraft erlangt.

Herschbach, den

INDEX	ART DER ÄNDERUNG:	DATUM:	GEZ.:	GEPR.:
Projekt: Bebauungsplan				
"Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung"				
 Ingenieurgesellschaft Thür • Simmern • Westerburg • Cochem Dr. Siekmann + Partner mbH www.siekmann-ingenieure.de				
 Ortsgemeinde Herschbach				
Planbezeichnung: Bebauungsplan - Fassung für den Satzungsbeschluss -				
Bearb.: SIS	Datum: 12.06.26	Verbandsgemeinde	Maßstab:	
Gez.: SIS	Pr.-Nr.: 12327	Selters	1:1.000	
Gepr.: SIS	Artl.-Nr.:			

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan

"Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung", Ortsgemeinde Hersch-
bach

(gem. § 9 (1) BauGB)



A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

GI – Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO.

1.2 Zulässigkeiten und Unzulässigkeiten von Nutzungen (§ 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

1.2.1 Zulässigkeiten

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in Teilflächen (TF) mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln gegliedert.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L_{EK} , Tag in dB(A)/m ²	L_{EK} , Nacht in dB(A)/m ²
GI	67	52

Für die jeweiligen Richtungssektoren A – B erhöhen sich die Emissionskontingente um die nachfolgend genannten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

Bezeichnung Sektor	Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ in dB(A)	
	tags	nachts
A	0	0
B	6	6

Die Sektoren sind dabei wie folgt definiert:

Sektor A: Winkel 12° – 142°
Sektor B: Winkel 142° - 12°

Die Nordrichtung entspricht 0°.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45 691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor L_{EK} durch $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.



1.2.2 Unzulässigkeiten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Die gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 – 19 und § 21 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach § 19 BauNVO ermittelt. Es gilt der in der Nutzungsschablone eingetragene Wert von 0,8.

Baumassenzahl (BMZ)

Die BMZ wird nach § 21 BauNVO ermittelt. Es gilt der in der Nutzungsschablone angegebene Wert von 10.

Maximale Gebäudehöhe (GH)

Die Höchstgrenze der Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Gebäudehöhe: max. 25 m.

Die Gebäudehöhe (oberer Bezugspunkt) wird als *Oberkante der Dachkonstruktion* definiert.

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Straßenmittelachse der angrenzenden Verkehrsmischfläche nach Endausbau in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks lotrecht zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Für Eckgrundstücke ist die höhergelegene Straße im Plangebiet heranzuziehen. Die Straßenmittelachse (Planurkunde) ist mit entsprechenden Maßbezugspunkten/Höhenangaben versehen. Dazwischenliegende Punkte sind durch Interpolation zu ermitteln.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch notwendige technische Bauwerke ohne Aufenthaltsräume (Antennen, Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen usw.) ist auf einer Fläche von bis zu 10 % der Grundfläche auf bis zu 1,5 m zulässig.

3. Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 u. 23 BauNVO)

Im Gewerbegebiet wird gem. § 22(2) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, diese dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.



Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Die Errichtung/Anlage von Nebenanlagen, Lagerflächen, Stellplätzen etc. sind auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.

4. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 26 BauGB)

In der Planzeichnung sind die Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen (Böschungen) -soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind- lagemäßig dargestellt und festgesetzt). Diese sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

5. Zuordnungsfestsetzung (§ 135 BauGB)

Die in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes *Sonnenberg II* festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Sinne der örtlichen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB wie folgt in % Anteilen zugeordnet.

Eingriffsverursacher	Kompensation	
	A1	E1
GI	87	87
Verkehrsflächen	13	13



B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachneigung für Haupt- und Nebengebäude:

0° - 25°

1.2 Dacheindeckung

Alle Baukörper mit Ausnahme von Hallen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Diese kann mit Photovoltaikanlagen kombiniert werden.

Hinweis:

Remissionswerte (auch Hellbezugswerte genannt) geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus den Farbtabelle der Farbhersteller zu entnehmen.

1.3 Farbe der Dacheindeckung

Die Hallendächer sind hinsichtlich der Farbwahl nach Maßgabe der folgenden RAL-Vorgaben zu gestalten:

Im Plangebiet sind ausschließlich Dacheindeckungen in grauer bis schwarzer zulässig (RAL 7000 - 7034, 7036 – 7046, 9004, 9005, 9011, 9017, 8019 und 8022).

1.4 Werbeanlagen

Die maximale Höhe von Werbeanlagen – als selbständige bauliche Anlage oder Teil des Gebäudes - darf bezogen auf die Oberkante der nächsten angrenzenden Verkehrsfläche maximal 5 m betragen.

Generell unzulässig sind Blink- und Lichtwechselwerbungen sowie die Verwendung von Signalfarben.



C. Naturschutzfachliche Festsetzungen und Empfehlungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 und 25 a BauGB:

Vermeidungsmaßnahmen

V1 bgA (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Avifauna und Haselmaus

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

V2 (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18935 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung und Modellierung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen. Zur Herrichtung von Plateaus und Anschüttungen sollte nur der vorhandene, standortgerechte Boden im Auf- und Abtrag genutzt werden.

Ausgleichsmaßnahme

A1bgA CEF (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntöters ist im Umfang von ca. 2,51 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

- Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes
- Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt)



- Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen.
- Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.

Zur Umsetzung ist die derzeit als Acker genutzte und im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Fläche (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach vorgesehen.

Ersatzmaßnahmen

E1: (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in artenreiches Grünland auf ca. 2,54 ha, Eigentum der Ortsgemeinde (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach.

Der gemeindeeigene ist für die Entwicklung von artenreichem Grünland im Frühjahr einzuebnen und bis spätestens 15. Mai mit einer REGIO Saatgutmischung *artenreiche Glatthaferwiese (20% Blumen, 80% Gräser, z.B. der Fa. Rieger-Hofmann GmbH)* einzusäen. Die Nutzung der Wiese beschränkt sich auf den Zeitraum vom 15. Juni bis 14. November. Sie ist in den ersten fünf Jahren mindestens zweimal im o.g. Zeitraum zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Nach fünf Jahren erfolgt nur noch eine abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre. Auf Flächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager stattfinden. Auch eine Verwendung der Fläche als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Empfohlen wird die Abgrenzung der Fläche. Dazu die Verwendung von Holzpflöcken mit ca. 1,5 m Länge, da diese Pflöcke, wenn sie auf der Fläche verbleiben, zusätzliche wertvolle Sitzwarten darstellen, die von Vögeln gerne angenommen werden.

E2: (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung des Rückhalte- und Versickerungsbeckens auf ca. 4.825 m² am nordöstlichen Rand des Plangebietes durch:

- Bepflanzung mit einzelnen standortgerechten und gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzenvorschlagsliste)
- wechselnd flache Böschungsneigungen
- Begrünung mit REGIO Saatgut



- Extensive, abschnittsweise Pflege alle 3-4 Jahre, Belassen von Brachestreifen im RRB. Das Mähgut ist abzufahren,
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist nicht zulässig
- geringer Dauerstau mit max. 0,30 m zur Vermeidung einer Zaunanlage
- kein ebenes Becken, stattdessen Ausbildung mehrerer flacher, wasserführender Mulden mit Aufweitungen und kleinen Anstaubereichen



Gliederung/Aufteilung der Parzelle 156/2, Flur 19

Gestaltungsmaßnahmen

G1 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Zur äußeren Eingrünung des Industriegebietes ist auf einem 5 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die Gehölze sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baum- und Strauchhecke zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Gestaltungsmaßnahme G2 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur inneren Durchgrünung des Industriegebietes ist auf einem 3 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die sechs Bäume sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baumreihe zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Gestaltungsmaßnahme G3 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung und inneren Gliederung der neu zu entwickelnden



Industriegebietsflächen ist je angefangener 1.000 m² bebaubare Industriegebietsfläche ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu entwickeln. Stellplatz-flächen sind je nach Gliederung ebenfalls mit hochstämmigen, großkronigen Laub-bäumen zu überstellen. Je sechs Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Für die Pflanzung der Bäume und ihre Standorte sind die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten. Danach muss bei den Baumpflanzungen die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag befestigten Fläche mindestens 6 m² pro Baum be-tragen. Hierbei sind die optisch zur offenen Baumscheibe gehörig erscheinenden mit Boden überdeckten Fundamente der randlichen Einfassung der Pflanzbereiche (Rückenstütze) nicht mit anzurechnen, da diese nicht bis in den Untergrund durch-wurzelbar sind. Für den Untergrund sieht die DIN 18916 zusätzlich eine durchwurzelbare Fläche (mit entsprechender Tiefe) von mindestens 16 qm Größe pro Baum vor.

Alle durch Pflanzgebote geforderten Pflanzungen, sowie die zu erhaltenden Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).



D. Hinweise

Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten.

Diese Funde sind gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, zu melden (Tel. 0261 /6675-3000, Mailadresse: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de).

Darüber hinaus sind sämtliche Baumaßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Baubeginn anzuzeigen.

Gründungsarbeiten

Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte vom Bauherrn durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatz- und Lagerflächen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.

Nutzung von/Umgang mit Niederschlagswasser

Zur Bewässerung von Bäumen und Grünflächen sowie, wenn möglich, auch zur Nutzung als Betriebswasser (z. B. für Toiletten, Löschwasserreservoir) wird die Herstellung und Nutzung einer Regenwassersammelanlage empfohlen. Diese soll als Retentionszisterne ausgebildet werden, d. h. einen gedrosselten Ablauf erhalten, um eine Faulung des Wassers zu vermeiden. Das auf maximal 3 l/s gedrosselte Wasser kann in den öffentlichen Regenwasserkanal geleitet werden, ebenso wie die Notüberlaufmenge. Als Richtwert für die Größe einer Zisterne sollte die Menge dienen, die in 30 Tagen im Mittel von den versiegelten Zulaufflächen anfallen könnte.

Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von unbelasteten Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.



Telekommunikation

Da sich in Teilbereichen des Plangebietes Bleimantelkabel befinden können, sind bei Baumaßnahmen die folgenden Vorgaben der Telekom grundsätzlich zu beachten:

Sollten im Zuge von Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, ist sofort der zuständige Ansprechpartner der Telekom (Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herr Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg, Rufnr.: 06431/297607, Email: Dominik.Speier @telekom.de) zu verständigen.

Geologie und Bergbau

Sollte bei Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung dringend empfohlen.

Dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereich, Schadstoffspektren u. ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Es wird daher empfohlen die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüfen zu lassen.

Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Umweltbaubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Umweltbaubegleitung von einem auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes erfahrenen Ingenieurbüros durchzuführen.

Ebenso ist zur Erfolgskontrolle ein Monitoring durchzuführen.

Herschbach, den 23.06.2026



(Axel Spiekermann, Ortsbürgermeister)

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

**"Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung",
Ortsgemeinde Herschbach, Ww.**



Inhaltsverzeichnis

1	Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss	3
2	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
3	Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und übergeordnete Planung	5
3.1	Flächennutzungsplan	5
3.2	Bestehendes Planrecht	6
3.3	Schutzgebiete	7
4	Landschaftsplanung und Naturschutz in der verbindlichen Bauleitplanung	8
5	Städtebauliche Konzeption	16
5.1	Erschließung	16
5.2	Entwässerung und Schmutzwasserableitung	16
5.3	Grünflächen	16
5.4	Bauliche und sonstige Nutzung	16
5.5	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	17
6	Immissionsschutz	18
7	Ver- und Entsorgung	19
7.1	Stromversorgung	19
7.2	Fernmeldeanlagen	19
7.3	Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung/ Oberflächenwasser	19
7.4	Müllentsorgung	20
7.5	Starkregen/Hochwasservorsorge	20
8	Wasserhaushaltsbilanz	21
9	Bodenordnung	31
10	Flächenbilanz	31



1 Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss

Die Ortsgemeinde Herschbach sieht sich seit einigen Jahren mit einer gestiegenen Nachfrage nach gewerblichen/industriellen Flächen sowohl durch ortsansässige Unternehmen als auch Anfragen von außen konfrontiert.

Der derzeitigen und der absehbaren Nachfrage steht ein geeignetes Flächenangebot aufgrund von Größe und Lage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Diesem Bedarf möchte die Ortsgemeinde ein attraktives Angebot angrenzend an das bereits vorhandene Gewerbe-/Industriegebiet gegenüberstellen.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 6,1 ha.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 9 BauNVO (*Industriegebiete*) entsprechen.

Die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) rechtsverbindlich festgesetzt und bilden die Grundlage für die weiteren, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen.

Der Originalmaßstab des Bebauungsplanes beträgt 1 : 1.000.

2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

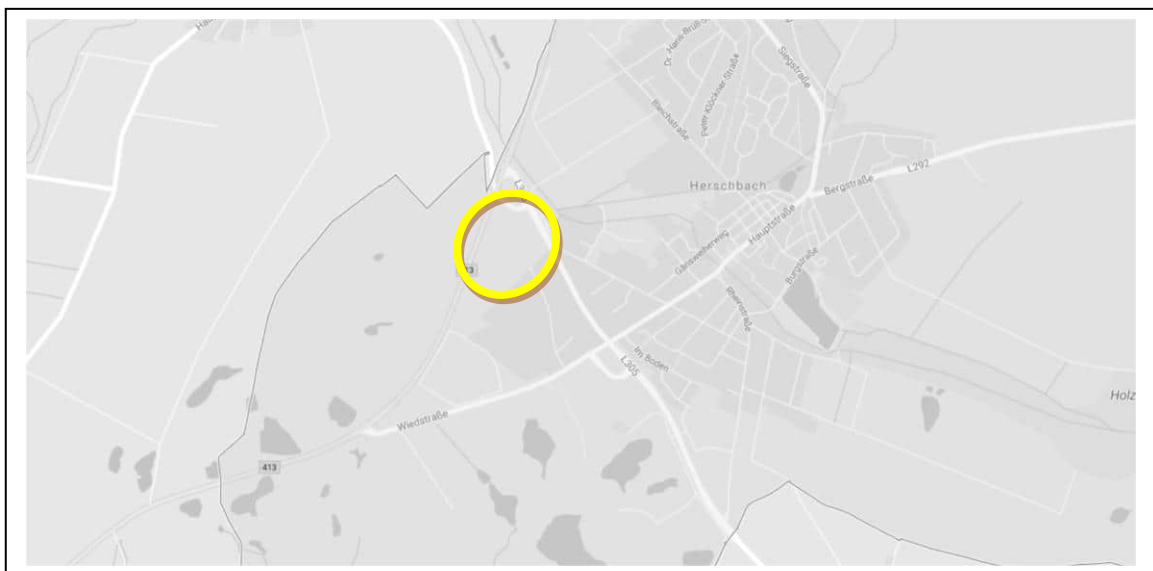


Abb.1: Lage des Plangebietes (google maps), unmaßstäblich



Die Ortsgemeinde Herschbach liegt im nord-westlichen Teil des Westerwaldkreises, ca. 6 km nördlich der Stadt Selters (Luftlinie).

Der ca. 6,1 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortslage. Nach Osten und Süden hin schließen bereits bebaute Bereiche (Gewerbe) und Ackerflächen an, im Norden und Westen grenzt unmittelbar die B 413 sowie die L 305 an.

Das Plangebiet selbst umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Ein Bewuchs ist bis auf wenige Einzelgehölze nicht vorhanden.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung.

Die Dächer der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden meist ein- bis zweigeschossigen Gebäude und Hallen sind überwiegend als flach geneigte Dächer ausgebildet und fast ausschließlich mit grauer Dacheindeckung oder einer Metalldeckung versehen.



Abb.2: Nutzungsstruktur des Plangebietes (Auszug aus google-Earth), unmaßstäblich

Aus topographischer Sicht kann das Gelände als hängig bezeichnet werden. Die Geländehöhe liegt im Mittel bei 295 m über NN, die durchschnittliche Geländeneigung beträgt ca. 9 %. Die bebaubaren Flächen liegen zwischen 283 und 302 m über NN.



3 Einordnung in die städtebauliche Entwicklung und übergeordnete Planung

3.1 Flächennutzungsplan

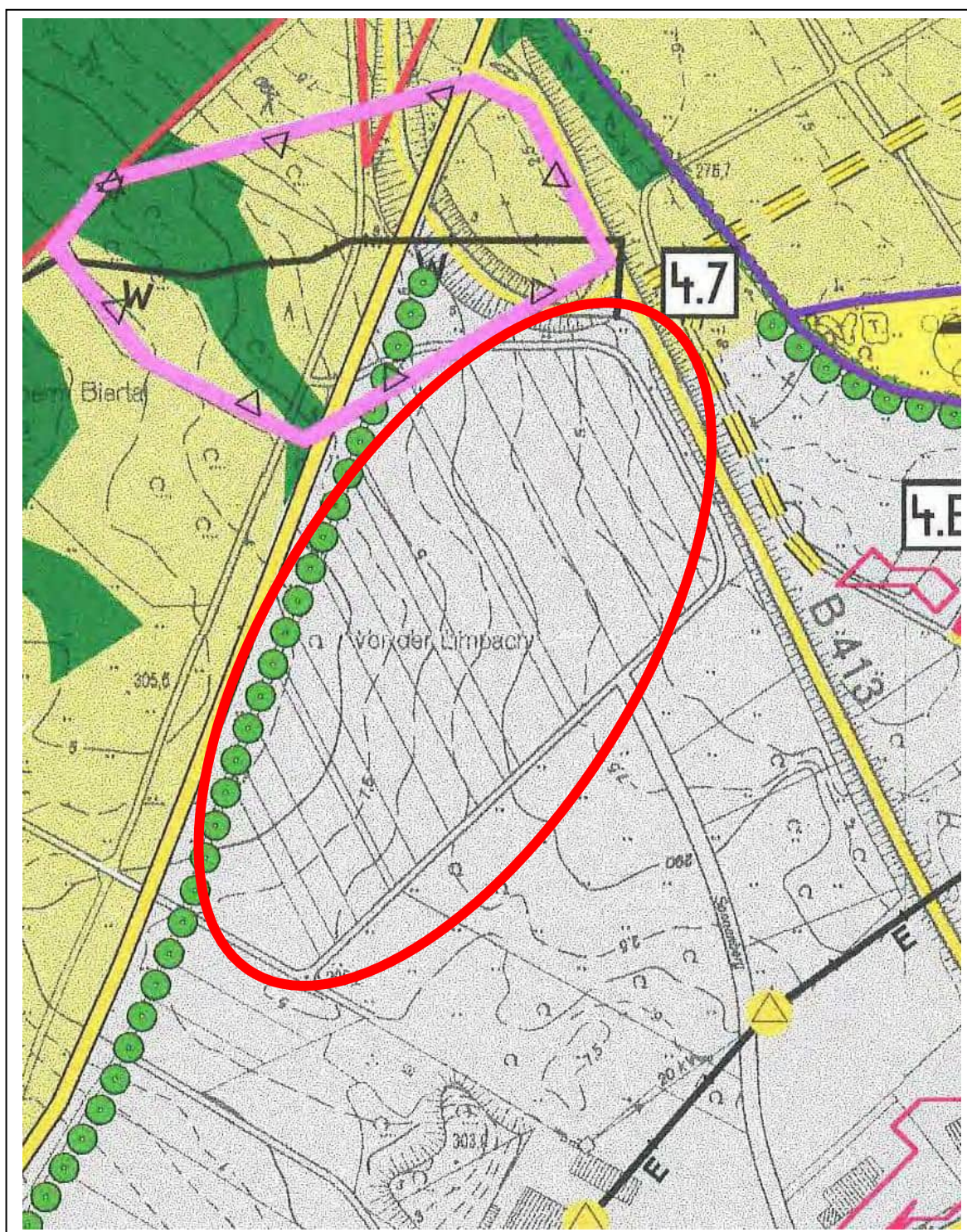


Abb.3: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters (unmaßstäblich)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters stellt in dem Bereich des künftigen Industriegebietes gewerbliche Bauflächen dar.



Der Bebauungsplan „Sonnenberg II“, 1. Änderung und Erweiterung wird demzufolge gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bestehendes Planrecht

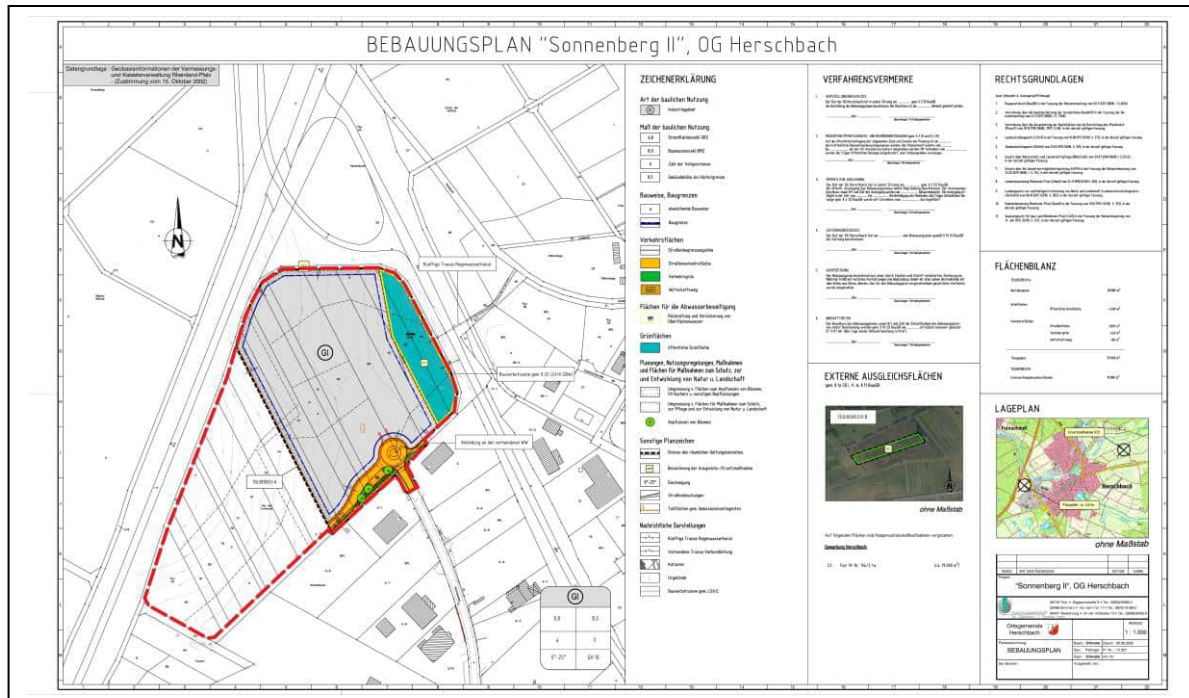


Abb.4: Überlagerungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan „Sonnenberg II“ mit dem GB der vorliegenden Änderung und Erweiterung (unmaßstäblich)

Der östliche Bereich des Plangebietes (ca. 3,5 ha) liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sonnenberg II“.

Dieser weist den betreffenden Bereich bereits als Industriegebiet aus. Darüber hinaus sind Baugrenzen eingezeichnet sowie eine öffentliche Grünfläche zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und es ist eine öffentliche Erschließungsfläche festgesetzt.

Die Einzelfestsetzungen sind wie folgt:

- Industriegebiet
- Grundflächenzahl 0,8
- Baumassenzahl 8
- Abweichende Bauweise (analog offene, aber Gebäudelängen über 50 m zulässig)
- Max. II Vollgeschosse
- Max. Gebäudehöhe von 10 m
- Zulässige Dachneigung von 0° - 25°
- Baugrenzen



Die damalige Ausweisungen wurden getroffen, um einen Gewerbe-/Industriebetrieb anzusiedeln. Nachdem dieser nicht mehr zur Verfügung steht, sollen die damaligen Festsetzungen modifiziert und ein größeres Plangebiet ausgewiesen werden. Die ursprünglichen Festsetzungen werden jedoch größtenteils übernommen oder modifiziert:

- Industriegebiet
- Grundflächenzahl 0,8
- Baumassenzahl 10
- Abweichende Bauweise (analog offene, aber Gebäudelängen über 50 m zulässig)
- Max. Gebäudehöhe von 25 m
- Zulässige Dachneigung von 0° - 25°
- Baugrenzen

Innerhalb des Plangebietes sollen künftig mehrere Firmen angesiedelt werden. Aus diesem Grund ist es notwendig ein inneres Erschließungssystem festzusetzen.

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Sonnenberg II“ wird vollständig überplant und die ursprünglichen Festsetzungen vollständig durch die neuen des vorliegenden Bebauungsplanes „Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung“ ersetzt.

3.3 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 20 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Naturdenkmale (§ 22 LNatSchG) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen.

Das Dauergrünland unterliegt aufgrund seiner Artenausstattung und des Deckungsgrades der Kräuter als Magerfettweide nicht dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG (siehe dazu auch die Dokumentation der Vegetationsaufnahme im Anhang).

FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgesetzt.

Schutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union von 1979 (EU-Vogelschutzgebiete) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) keine Flächen erfasst worden.



4 **Landschaftsplanung und Naturschutz in der verbindlichen Bauleitplanung**

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen.

Um die Auswirkungen der Veränderung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch Bebauung und Erschließung zu verdeutlichen, schreibt der Gesetzgeber vor, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Angaben über die Landschaftsfaktoren (Bestand, vorhandene Nutzungen, bestehende Beeinträchtigungen) und ihre Schutzwürdigkeit zu machen, sowie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen. Daneben sind Aussagen zu übergeordneten Planungen für diesen Bereich zu machen (vgl. BauGB § 2 (4)).

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein gesonderter Fachbeitrag Naturschutz mit einem Plan der Biotoptypen und Nutzungen sowie die Konzeption der landespflegerischen Zielvorstellungen und ein Umweltbericht erstellt.

Darüber hinaus wurde eine Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung durchgeführt.

Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

Landespflege

Vorbelastungen:

Boden

Mäßig intensive, aktuell aber (vorübergehend?) aufgegebene Ackernutzung, Grünlandnutzung mit geringer bis mäßig hoher Beeinträchtigung des Bodengefüges sowie des Grundwassers.

Wasserhaushalt

Teilversiegelung von Wirtschaftswegen am Rand des Plangebietes mit Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Potenzielle Stoffausträge aus Düngung bzw. Pestizideinsatz ins Grundwasser im Zuge der Acker- und Wiesenbewirtschaftung.

Klimahaushalt

Vorbelastungen im Plangebiet vor allem durch Emissionen von den angrenzenden Verkehrsflächen (B 413, L 305) sowie durch die im Umfeld bestehenden Gewerbeflächen.

Arten- und Biotoppotenzial

Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, den Straßenverkehr auf den umgebenden Bundes- und Landesstraßen und die gewerbliche Nutzung der Nachbarmflächen. Teilbefestigung ehemaliger Freiflächen im Ackerland.



Landschaftsbild und Erholung

Mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch mäßig intensive Offenlandnutzung und insbesondere durch starke Vorbelastungen aus Gewerbe- und Verkehrsnutzung im Umfeld.

Auswirkungen:

Boden

Die Veränderungen der Oberflächengestalt (Bodenauf- und -abtrag) zerstören die gewachsenen Bodenhorizonte im gesamten Plangebiet. Bodenwasserhaushalt und Sorptionseigenschaften der Böden werden durch Umschichtung und Überbauung erheblich und nachhaltig gestört. Generell ist der nutzbare Oberboden daher bei Baubeginn zu sichern und für die örtliche Wiederverwendung zu sichern.

Durch die Flächenversiegelung geht bisher biologisch aktiver Boden auf Dauer verloren, der im naturwissenschaftlichen Sinne für den Landschaftshaushalt in seinen Funktionen als Filter, Wasserschutz, Pflanzen- und Tierlebensstätte, Ertragspotential, Wasserversickerung und -verdunstung sowie Klimaregulierung nicht ersetzbar ist.

Die Anlage von Lager- und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise im gesamten Plangebiet kann zur Eingriffsminimierung beitragen. Ein Teil der ökologischen Bodenfunktionen bleibt somit erhalten.

Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Flächenversiegelung nur durch die Entsiegelung bereits versiegelter Flächen (z.B. Straße, Plätze) ausgleichbar. Dies ist im Plangebiet nicht möglich.

Wasserhaushalt

Als Folge der Flächenversiegelung und -überbauung wird die Versickerungsleistung im Plangebiet weiter eingeschränkt und damit die Wasserbilanz des Raumes verändert. Gravierender für den Wasserhaushalt ist jedoch der Direktabfluss der Niederschläge durch Erhöhung des Abflussbeiwertes. Plötzlich auftretende Abflussspitzen und hydraulische Überbelastung der als Vorfluter dienenden Fließgewässer sind die Folge, ebenso die Minderung der Grundwasserneubildungsrate. Zur Schonung der Trinkwasserressourcen sowie als zusätzliche Oberflächenwasserrückhaltung können Regenwassersammelanlagen (z.B. auch Brauchwasseranlagen) zur Erfassung abfließender Dachwässer installiert werden. Hierzu dient auch die im Nordosten anzulegende Rückhalteeinrichtung. Sie sammelt Oberflächenwasser, puffert und versickert die Niederschläge und leitet sie gedrosselt ab.

Landschaftsbild / Ortsbild / Wohnumfeld

Die geplante Nutzung wird das Landschaftsbild durch die bauliche Überformung mit bis zu 12,00 m hohen Gebäudeteilen in erheblichem Maße verändern. Bei der Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist auf die Etablierung von Grünstrukturen zu achten. So sollen auf allen Seiten des Industriegebietes in einem 5,00 m breiten Streifen Pflanzungen neu angelegt werden, um die zukünftige optische Beeinträchtigung zu minimieren.



Die vorhandenen Gewerbeansiedlungen beidseitig der L305 sind als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu bewerten.

Klima

Die großflächige Versiegelung von biologisch aktiven Grundflächen bei gleichzeitigem Verlust klimawirksamer Vegetationsbestände hat eine erhöhte Strahlungsreflexion zur Folge. Der Temperaturgradient im Siedlungsbereich wird geringfügig steigen. Die bebauten Flächen fallen für die Kalt- und Frischluftproduktion aus.

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern dient dem mikroklimatischen Ausgleich (Transpiration, Staubbindung, Beschattung) sowie der Gliederung und Gestaltung des Gewerbegebietes.

Arten- und Biotopschutz

Die Bebauung des Plangebietes hat bau- und anlagebedingt den vollständigen Verlust folgender Biotoptypen zur Folge:

	1. Bestand vor Eingriff, intern		WP/m ²	m ²
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte		13	4550,00
BF6	Obstbaumreihe		18	362,00
EB1	Fettweide, mäßig artenreich		10	14472,00
EE1	Brachgefallene Wiese, mäßig artenreich		13	567,00
HB0	Ackerbrache		9	35069,00
HC3	Randstreifen		7	232,00
HT3	Lagerplatz, unversiegelt (Schotter)		3	1572,00
KA0	Feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur		16	190,00
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, strukturreich		10	3584,00
VA3	Gemeindestraße / Privatweg		0	276,00
VB1	Feldweg, Schotter		3	460,00
WA6	Misthaufen, mit Spontanvegetation		1	466,00
Gesamtfläche				61.800,00

Flächenbilanz:

Die im Folgenden aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden und zu kompensieren. Grundlage ist die Landeskompensationsverordnung (LKompVO). Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland – Pfalz wird der ‚Bestand vor Eingriff‘ mit dem ‚Zustand nach Ausgleich / Ersatz‘ verschnitten:



Bestimmung des Biotopwertes **vor** dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche(m ²)	Biotopwert
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte	13	4550,00	59.150,00
BF6	Obstbaumreihe	18	362,00	6.516,00
EB1	Fettweide, mäßig artenreich	10	14472,00	144.720,00
EE1	Brachgefallene Wiese, mäßig artenreich	13	567,00	7.371,00
HB0	Ackerbrache	9	35069,00	315.621,00
HC3	Randstreifen	7	232,00	1.624,00
HT3	Lagerplatz, unversiegelt (Schotter)	3	1572,00	4.716,00
KA0	Feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	16	190,00	3.040,00
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, strukturreich	10	3584,00	35.840,00
VA3	Gemeindestraße / Privatweg	0	276,00	0,00
VB1	Feldweg, Schotter	3	460,00	1.380,00
WA6	Misthaufen, mit Spontanvegetation	1	466,00	466,00
Gesamt			61.800,00	580.444,00

Ermittlung des Biotopwertes **nach** dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EE3	Regenrückhaltebecken, Brache, technisch überformt	7+2=9	4.825,00	43.425,00
BD3	Gehölzstreifen, time lag 1,2 inkl. Baumreihe	10+2=12 12:1,2=10	4.240,00	42.240,00
HN1	Industriegebiet	0	46.625,00	0,00
VA	Verkehrsflächen	0	6.110,00	0,00
Gesamt			61.800,00	85.665,00

Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im **IST** Zustand

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HAO	Acker, intensiv genutzt (Gem. Herschbach, Flur 19, FS 156/2)	6-1 =5	50.554,00	252.770,00
Gesamt			50.554,00	252.770,00



Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im **ZIEL** Zustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA1	Glatthaferwiese (Gem. Herschbach, Flur 19, FS 156/2) 15+1 BW/m ² : 1,2	13,33	25.424,00	338.901,00
BD3	Strauchhecke mit ext. Saumbereich (Gem. Herschbach, Flur 19, FS 156/2) 15+2 BW/m ²	17,00	25.130,00	427.210,00
	Gesamt		50.554,00	766.111,00

Aus der Subtraktion des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL - Zustand von ihrer aktuellen Wertigkeit im IST Zustand ergibt sich der Kompensationswert der Maßnahmen unter Berücksichtigung eines Time Lags von **513.341 Biotopwertpunkten** (766.111 – 252.770 = 513.341 BW).

Damit ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von (580.444 BW – 85.665 BW= 494.779) **mit 513.341 Biotopwertpunkten gedeckt.**

Landespflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die landespflegerischen Maßnahmen aufgeführt, die geeignet sind, die durch die Eingriffe noch entstehenden Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden oder zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 bgA (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Avifauna und Haselmaus

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

V2 (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18935 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung und Modellierung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen. Zur Herrichtung von Plateaus und Anschüttungen sollte nur der vorhandene, standortgerechte Boden im Auf- und Abtrag genutzt werden.



Ausgleichsmaßnahme

A1bgA CEF (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntöters ist im Umfang von ca. 2,51 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

- Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes
- Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt)
- Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen.
- Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.

Zur Umsetzung ist die derzeit als Acker genutzte und im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Fläche (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach vorgesehen.

Ersatzmaßnahmen

E1: (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in artenreiches Grünland auf ca. 2,54 ha, Eigentum der Ortsgemeinde (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach.

Der gemeindeeigene ist für die Entwicklung von artenreichem Grünland im Frühjahr einzuebnen und bis spätestens 15. Mai mit einer REGIO Saatgutmischung *artenreiche Glatthaferwiese (20% Blumen, 80% Gräser, z.B. der Fa. Rieger-Hofmann GmbH)* einzusäen. Die Nutzung der Wiese beschränkt sich auf den Zeitraum vom 15. Juni bis 14. November. Sie ist in den ersten fünf Jahren mindestens zweimal im o.g. Zeitraum zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Nach fünf Jahren erfolgt nur noch eine abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre. Auf Flächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager stattfinden. Auch eine Verwendung der Fläche als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.



Empfohlen wird die Abgrenzung der Fläche. Dazu die Verwendung von Holzpflocken mit ca. 1,5 m Länge, da diese Pflöcke, wenn sie auf der Fläche verbleiben, zusätzliche wertvolle Sitzwarten darstellen, die von Vögeln gerne angenommen werden.

E2: (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung des Rückhalte- und Versickerungsbeckens auf ca. 4.825 m² am nordöstlichen Rand des Plangebietes durch:

- Bepflanzung mit einzelnen standortgerechten und gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzenvorschlagsliste)
- wechselnd flache Böschungsneigungen
- Begrünung mit REGIO Saatgut
- Extensive, abschnittsweise Pflege alle 3-4 Jahre, Belassen von Brachestreifen im RRB. Das Mähgut ist abzufahren,
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist nicht zulässig
- geringer Dauerstau mit max. 0,30 m zur Vermeidung einer Zaunanlage
- kein ebenes Becken, stattdessen Ausbildung mehrerer flacher, wasserführender Mulden mit Aufweitungen und kleinen Anstaubereichen



Gliederung/Aufteilung der Parzelle 156/2, Flur 19

Gestaltungsmaßnahmen

G1 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Zur äußeren Eingrünung des Industriegebietes ist auf einem 5 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die Gehölze sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baum- und Strauchhecke zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).



Gestaltungsmaßnahme G2 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur inneren Durchgrünung des Industriegebietes ist auf einem 3 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die sechs Bäume sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baumreihe zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Gestaltungsmaßnahme G3 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung und inneren Gliederung der neu zu entwickelnden Industriegebietsflächen ist je angefangener 1.000 m² bebaubare Industriegebietsfläche ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu entwickeln. Stellplatz-flächen sind je nach Gliederung ebenfalls mit hochstämmigen, großkronigen Laub-bäumen zu überstellen. Je sechs Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Für die Pflanzung der Bäume und ihre Standorte sind die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten. Danach muss bei den Baumpflanzungen die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag befestigten Fläche mindestens 6 m² pro Baum betragen. Hierbei sind die optisch zur offenen Baumscheibe gehörig erscheinenden mit Boden überdeckten Fundamente der randlichen Einfassung der Pflanzbereiche (Rückenstütze) nicht mit anzurechnen, da diese nicht bis in den Untergrund durchwurzelbar sind. Für den Untergrund sieht die DIN 18916 zusätzlich eine durchwurzelbare Fläche (mit entsprechender Tiefe) von mindestens 16 qm Größe pro Baum vor.

Alle durch Pflanzgebote geforderten Pflanzungen, sowie die zu erhaltenden Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Artenschutz:

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt (s. gesondertes Gutachten).

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.



Unter Berücksichtigung der artbezogenen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann für den Wirkraum des Projekts (Bebauungsplan „Sonnenberg II“, 1. Änderung und Erweiterung) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Städtebauliche Konzeption

5.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine 10,5 m-breite, neu zu errichtende Anbindung an die Gemeindestraße „Sonnenberg“.

Die innere Erschließung erfolgt über zwei Stichstraßen mit Wendeanlagen. Diese wurden für eine Befahrung mittels Sattelschlepper dimensioniert.

Die vorhandenen Wirtschaftswegeverbindungen werden aufgenommen und fortgeführt.

5.2 Entwässerung und Schmutzwasserableitung

Für die Erschließung des Plangebietes ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Dabei wird das Schmutzwasser an einen vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in entsprechenden Rückhalteeinrichtungen (Erdbecken) innerhalb des Plangebietes zurückgehalten und gedrosselt (leitungsgebunden) unter der L 305 hindurchgeführt dem *Altebach* zugeführt (Gewässer III. Ordnung).

Die Rückhaltefläche ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

5.3 Grünflächen

Das Plangebiet wird rundherum in einer Breite von 5 m eingegrünt. Dies dient neben einer Minimierung des Ausgleichs auch der Einbindung in die umgebende Landschaft.

Später abgängige Gehölze sind in gleicher Qualität und Quantität wiederherzustellen und zu ersetzen.

5.4 Bauliche und sonstige Nutzung

Das Plangebiet wird als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.



Die gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Hierfür besteht kein Bedarf. Darüber hinaus wäre durch eine solche Nutzung mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches nicht gewünscht ist.

Gemäß § 17 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Diese entspricht dem Standardwert aus dem Baugesetzbuch und wird findet sich auch im angrenzenden Bestand wieder.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen ermöglicht einen Gestaltungsspielraum zur Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück.

Die Festlegung einer Baumassenzahl von 10 trägt dem Aspekt des *sich Einfügens in die Umgebung* Rechnung, ermöglicht aber gleichzeitig eine wirtschaftliche Ausnutzung des künftigen Industriegebietes. Die maximale Gebäudehöhe von 25 m ist erforderlich, um eine Firma anzusiedeln, welche mit bis zu 20m-hohen Bauteilen arbeitet.

5.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Ein vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes liegt darin, die Ortsgemeinde Herschbach zukunftsfähig weiter zu entwickeln, ohne den bestehenden Charakter oder bereits vorhandene Nutzungen zu stören.

Daher sind zum Schutz und zur Entwicklung des Landschafts- sowie des Ortsbildes wesentliche gestalterische Elemente festgesetzt worden.

Zur Anpassung an die benachbarte Baustruktur und um eine energieeinsparende Wirkung zu ermöglichen, wird im Geltungsbereich die Dachneigung abgestimmt.

Es sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° – 25° zulässig.

Der Einsatz von Solarkollektoren und Solarzellenmodulen ist ebenso wie Gründächer grundsätzlich zulässig.

Aufgrund des hängigen Geländes und damit verbunden einer weitreichenden Wahrnehmung des Plangebietes werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Vorgaben hinsichtlich der Farbe und Gestaltung der Dächer getroffen.

Die Bauherren erhalten somit einen gestalterischen Spielraum bei gleichzeitiger Gewährleistung des sich Einfügens.



6 Immissionsschutz

Zusammenfassung

Im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten wurde die Geräuschkontingenterung gemäß DIN 45691:2016-12 für das Bebauungsplangebiet „Sonnenberg II“ in der Ortsgemeinde Herschbach dokumentiert und Vorschläge für die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erarbeitet.

Für das gesamte Plangebiet wird eine Teilfläche (GI) festgesetzt. Da innerhalb der Ortslage Herschbach weitere Gewerbe- und Industrieflächen bestehen, die uneingeschränkt nutzbar sind, ist eine weitere Gliederung nicht notwendig.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L_{EK} , Tag in dB(A)/m ²	L_{EK} , Nacht in dB(A)/m ²
GI	67	52

Für die jeweiligen Richtungssektoren A – B erhöhen sich die Emissionskontingente um die nachfolgend genannten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

Bezeichnung Sektor	Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ in dB(A)	
	tags	nachts
A	0	0
B	6	6

Die Sektoren sind dabei wie folgt definiert:

Sektor A: Winkel 12° – 142°
Sektor B: Winkel 142° - 12°

Die Nordrichtung entspricht 0°.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45 691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor L_{EK} durch $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Emissionskontingente L_{EK} inklusive Zusatzkontingente in dB(A)/m² des Plangebietes können die Anforderungen an den

Schallimmissionsschutz im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.



Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Bebauungsplanverfahren unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen sowie Festsetzungen im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz weitergeführt werden kann.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Stromversorgung

Zur Versorgung des Industriegebietes mit elektrischer Energie muss anhand der Leistungsbedarfe der ansiedelnden Unternehmen geprüft werden, wie die Stromversorgung sichergestellt werden kann. In der Regel werden kundeneigene Transformatorenstationen erforderlich, die an das aufzubauende 20-kV-Netz angeschlossen werden müssen. Dem/den ansiedelnden Unternehmen wird empfohlen, sich frühzeitig mit Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.

7.2 Fernmeldeanlagen

Fernmeldekabel befinden sich angrenzend an das Plangebiet in der vorhandenen Straßenfläche „Sonnenberg“. Erforderliche Neuerrichtungen und –verlegungen von Telekommunikationsanlagen sind rechtzeitig vor der baulichen Umsetzung (mindestens 6 Monate vorher) mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

7.3 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung/ Oberflächenwasser

Die Wasserversorgung (Verbandsgemeindewerke Selters) sowie die Abwasserentsorgung (ebenfalls Verbandsgemeindewerke Selters) des häuslichen Schmutzwassers sind sichergestellt.

Für das Plangebiet ist die getrennte Abführung von Regen- und Schmutzwasser vorgesehen.

Hinweis:

Gemäß dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) ist anfallendes Oberflächenwasser grundsätzlich auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern.

Oberflächenwasser, das aus Gründen der Bodenbeschaffenheit/ Sickerfähigkeit des Bodens nicht versickert werden kann, ist durch geeignete Maßnahmen/Einrichtungen zurückzuhalten und gedrosselt einem Vorfluter zuzuführen. Aufgrund des hängigen Geländes erfolgt die Errichtung eines geeigneten Rückhaltebeckens in Erdbauweise sowie die anschließende gedrosselte Abführung.



Die genaue Dimensionierung und Lage der notwendigen Rückanlagen/-einrichtungen wird entsprechend den noch durchzuführenden hydraulischen Berechnungen festgelegt.

Zur Bewässerung der Bäume und Grünflächen sowie, wenn möglich, auch zur Nutzung als Betriebswasser (z. B. für Toiletten, Löschwasserreservoir) wird die Herstellung und Nutzung einer Regenwassersammelanlage empfohlen. Diese soll als Retentionszisterne ausgebildet werden, d. h. einen gedrosselten Ablauf erhalten, um eine Faulung des Wassers zu vermeiden.

7.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch die „Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebe (WAB)“ und kann innerhalb des Plangebietes mit 3-achsigen Müllfahrzeugen durchgeführt werden. Das zu etablierende Straßensystem sowie die Wendeanlage ist hierfür entsprechend dimensioniert worden.

7.5 Starkregen/Hochwasservorsorge

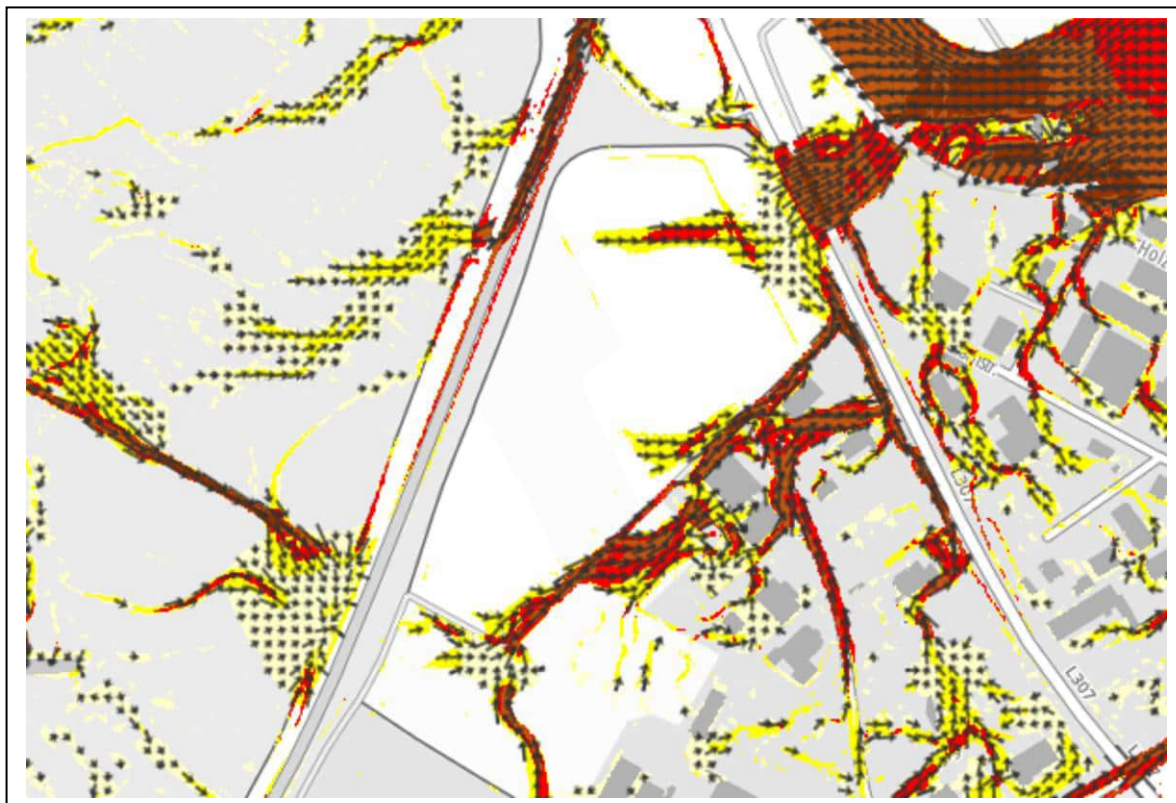


Abb.5: Auszug aus der Starkregenkarte gda-wasser.rlp-umwelt.de (unmaßstäblich)

Aufgrund der umgebenden Straßen(böschungen) sind für das Plangebiet selbst keine Sturzfluten bei Starkregenereignissen zu befürchten.



Die dargestellten Entstehungsbereiche werden durch die künftige Bebauung und Erschließung verschwinden.

8 Wasserhaushaltsbilanz

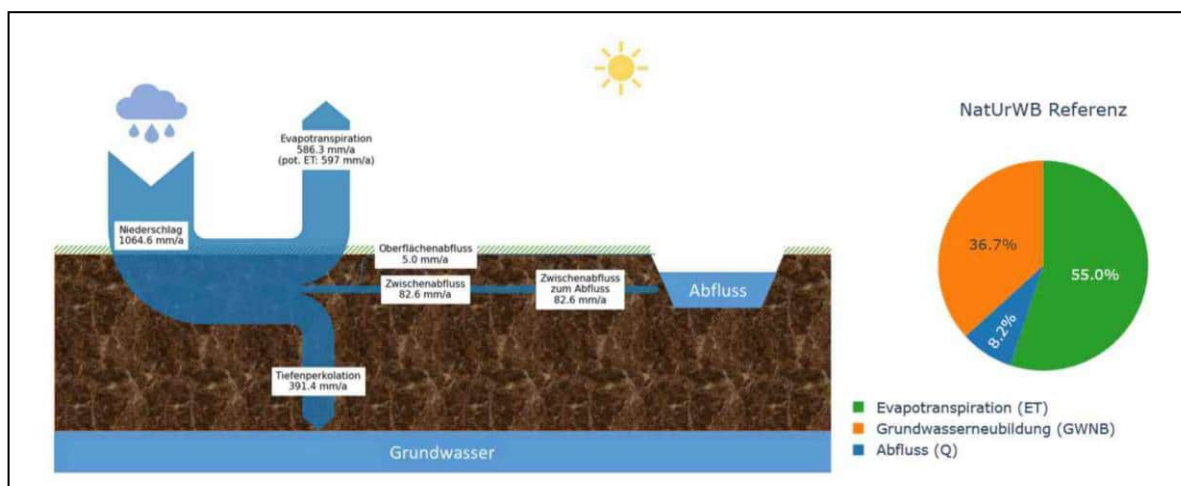
Durch die geplante Versiegelung des Bebauungsplangebietes entstehen Änderungen am Abfluss ins Gewässer (a), an der Grundwasserneubildung (g) und der Verdunstungsleistung (v) der betroffenen Fläche. Diese sind gemäß DWA-Merkblatt 102 zu bilanzieren und bei einer Verschlechterung über 10 % - wenn möglich - durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Verschlechterungen, z. B. die Nutzung von Brauchwasser, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren der Antragsstellerin vorgestellt und deren Vor- und Nachteile besprochen. Außerdem wurden die Auswirkungen der Einzelmaßnahmen zur Vorabschätzung der notwendigen Größenordnungen mit dem Programm WasserbilanzExpert überprüft.

Die realisierbaren Maßnahmen werden nachfolgend vorgestellt und deren mögliche Veränderungen an den Parametern mit dem vorgenannten Programm überprüft.

Grundlegenden

Im unbebauten Zustand ergeben sich gemäß des in Kapitel 5.2.2 des DWA-Merkblattes 102 Teil 4 beschriebenen Verfahrens zur Ermittlung von Referenzzustandswerten des Wasserhaushaltes der Flächen mit nicht urbaner Landnutzung für den jährlichen Niederschlag folgende Aufteilungen, wie unter www.naturwb.de ersichtlich:





Beurteilung:



Die oben dargestellte Aufteilung ergibt sich für ein sehr großes, inhomogenes Gebiet, das u. a. bis ins obere Wiedtal reicht (siehe linke Karte – die Bebauungsplanfläche ist im Südwesten von Herschbach weiß markiert).

Die Referenzwerte wurden nur über die unbefestigten Bereiche erstellt, was eine große Gewichtung auf bewaldete Gebiete verursacht (gesamt rd. 57 %).

Das konkrete Plangebiet weist jedoch nur einzelnen Baumbestand auf und ist hängig in Richtung Nordosten (zur L 305 hin) geneigt.

Daher ist der angegebene Abflussanteil von 8,2 % unseres Erachtens etwas niedrig angesetzt – in der Fachliteratur sind Abflüsse von 10 bis 40 l/s und Hektar unbebautes Gebiet vermerkt und langjährig sind bisher immer 10 % des Niederschlags als Bemessungswert von verschiedenen Behörden genehmigt worden.

Auch der hohe Versickerungsanteil ist nicht nachvollziehbar. Die Rate von 36,7 % kann aber vielleicht durch den hohen Waldanteil, in dem ein auf-gelockerter Boden vorherrscht oder die Vermischung verschiedener Bodenvorkommen, entstanden sein: in Teilgebieten wurde Quarzit abgebaut, üblich ist aber eher ein lehmig-toniger Boden, der kaum Versickerung zulässt.

Im Merkblatt wird auf verschiedene Berechnungsmethoden verwiesen, die mehr oder weniger genau sind, eine exakte Beurteilung der zugrunde gelegten Daten ist auf der oben genannten Internetseite oder in anderer Fachliteratur aber (bisher) nicht möglich. Somit sind keine „Standardwerte“ für den unbebauten und bebauten Zustand einschätzbar. Auch eine „Zielvorgabe“ in konkreten Zahlen ist somit schwer. Dies wird im Arbeitsblatt allerdings auch nicht gefordert, wie in Kapitel 5.3.4. ersichtlich:

5.3.4 Hinweise zur Durchführung

Im Interesse eines reibungslosen Planungsablaufs wird empfohlen, die Wasserbilanz für den Referenzzustand vor Beginn städtebaulicher Planungen zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen. Im städtebaulichen oder entwässerungstechnischen Entwurf können somit Bewirtschaftungsmaßnahmen frühzeitig entwickelt und mit dem Bilanzverfahren bewertet werden. Flächen gleicher Art können im Bilanzgebiet zusammengefasst bilanziert werden.



Auszug aus der 1. Baugrunduntersuchung vom 09.09.2022:



Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co. KG, Egerländer Str. 44, 65556 Limburg

5.0 Wasserverhältnisse

Grundwasser wurde in keiner der Aufschlussbohrungen erkundet. In den Kiesen kann sich ein schwebender Grundwasserleiter aus Sickerwasser bilden.

Das Projektareal befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

Eine Versickerung gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA 138 (April 2005) ist aufgrund der abgeschätzten Durchlässigkeitsbeiwerte $k_f < 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ nicht möglich.

Die oben erläuterten Beprobungsergebnisse zeigen, dass der hohe Versickerungsanteil für das Bebauungsplangebiet nicht realistisch ist. Aufgrund des eingeschätzten Durchlässigkeitswertes k_f ist die Planung einer Versickerungsanlage nicht nachweisbar. Diese Möglichkeit kann daher nicht als Maßnahme zum Ausgleich der Grundwasserneubildung gewählt werden !

In einer aktuellen Nachbeprobung wurde diese Einschätzung bestätigt, es wird auf zulaufendes Wasser, das im Boden „gefangen“ ist, hingewiesen:

Auszug aus der 2. Baugrunduntersuchung vom 05.03.2026:

Ein geschlossener Grundwasserspiegel wurde im Untersuchungsbereich nicht festgestellt. Schicht- und Stauwasser kann in Abhängigkeit unterschiedlicher Niederschlagsereignisse ab GOK auftreten.

Planungsinformationen

Auf dem im Bebauungsplan festgelegten Standort wird eine als Erdbecken ausgebildete zentrale Regenrückhalteanlage ohne Dauerstau hergestellt, die über ein Speichervolumen von rund 1650 cbm verfügt. Die gedrosselte Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. bei Vollfüllung der Anlage auch der Notüberlauf erfolgt - wie bisher - über eine Verrohrung DN 700 unter der L 305 hindurch und einen anschließenden Graben zum „Holzbach“.



Der „Fachbeitrag Naturschutz“ des Bebauungsplanes schreibt verschiedene ausgleichende Maßnahmen für die öffentlichen und privaten Flächen im Plangebiet vor: Neben 6 Bäumen, die entlang eines Fußweges geplant werden sollen (Gestaltungsmaßnahme G2), ist eine grundlegende Eingrünung der äußeren Bebauungsgrenze vorgegeben:

G1 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Zur äußeren Eingrünung des Industriegebietes ist auf einem 5 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die Gehölze sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baum- und Strauchhecke zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Bei einem Abstand der Bäume untereinander von 12 Metern ergeben sich so 80 mögliche Anpflanzungen auf den Privatflächen, wobei diese jeweils 60 m² Anpflanzfläche hätten und daher gfls. versetzt auch enger angeordnet werden könnten.

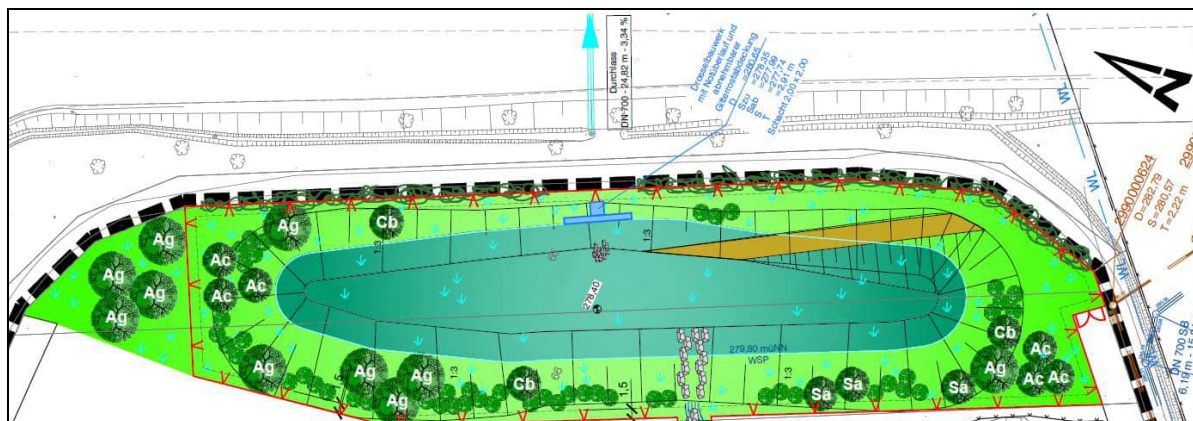
Weitere maximal 50 Bäume müssen auf den Privatflächen vorgehalten werden, wenn die beschriebene Maximalversiegelung gemäß Bebauungsplan (GRZ) von 80 % voll genutzt wird:

Gestaltungsmaßnahme G3 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung und inneren Gliederung der neu zu entwickelnden Industriegebietsflächen ist je angefangener 1.000 m² bebaubare Industriegebietsfläche ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu entwickeln. Stellplatzflächen sind je nach Gliederung ebenfalls mit hochstämmigen, großkronigen Laubbäumen zu überstellen. Je sechs Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für die Pflanzung der Bäume und ihre Standorte sind die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten.

Danach muss bei den Baumpflanzungen die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag befestigten Fläche mindestens 6 m² pro Baum betragen. Hierbei sind die optisch zur offenen Baumscheibe gehörig erscheinenden mit Boden überdeckten Fundamente der randlichen Einfassung der Pflanzbereiche (Rückenstütze) nicht mit anzurechnen, da diese nicht bis in den Untergrund durchwurzelbar sind. Für den Untergrund sieht die DIN 18916 zusätzlich eine durchwurzelbare Fläche (mit entsprechender Tiefe) von mindestens 16 qm Größe pro Baum vor. Alle durch Pflanzgebote geforderten Pflanzungen, sowie die zu erhaltenden Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Außerdem ist am Standort der Regenrückhaltung eine möglichst naturnahe Gestaltung mit Eingrünung des umlaufend notwendigen Zaunes und Anpflanzung von mindestens 22 Bäumen und 50 Sträuchern gemäß Bepflanzungs- und Gestaltungsplan vorgesehen:



Somit kann von einem späteren Baumbestand von mindestens 150 Stück ausgegangen werden, die im Weiteren für die Nachweisberechnung angesetzt werden.

Als weitere Vorgabe ist auf den Dachflächen von Nebengebäuden, Garagen etc. grundsätzlich eine extensive Begrünung zu berücksichtigen. Außerdem wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zur Bewässerung und wenn möglich als Betriebswasser (z. B. Toiletten, Löschwasser) zu nutzen und dafür Retentionszisternen oder ähnliche Speicherbehälter zu bauen.

Da das Regenwasser der Straßenfläche sowie jeglicher von Verkehr betroffener Bereiche auf den Bauplätzen (z. B. Parkplätze, Anlieferbereiche) gemäß DWA-Arbeitsblatt 102 „behandlungsbedürftig“ ist, kann es nicht ohne vorherige Regenbehandlungsanlage oberflächlich abgeleitet oder gar versickert werden. Somit verbleiben als Einzugsflächen nur die Dächer und unversiegelten Bereiche, was eine Einschätzung der sinnvollen Größen für die Speicher erschwert. Als Richtwert für die Größe der Anlagen sollte daher die Menge dienen, die in 30 Tagen im Mittel von den versiegelten Zulaufflächen anfallen könnte. Dies kann aufgrund rechtlicher Probleme zwar im Bebauungsplan nicht bindend festgesetzt werden, es wird aber als Empfehlung im Plan und im „Fachbeitrag Naturschutz“ beschrieben.

Berechnungseingaben und deren Grenzen

Aufgrund des nicht vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind auf den späteren Baugrundstücken noch keine konkreten Planungen bekannt. Somit muss die Aufteilung der „überbaubaren Flächen“ in Gebäude- und Lager- bzw. Parkbereiche pauschal geschätzt werden.

Hier wurde analog zum Planungsansatz für die Kanalbemessung ein Ansatz von 50 % befestigten Freiflächen und 50 % Dachflächen getroffen, wobei bei den Gebäuden etwa 20 % mit extensiver Begrünung beaufschlagt wurden.

Für letztere wurden bei einer Aufbaustärke von 80 mm die ungünstigsten Mindestwerte gewählt. Die Schwankungen sind in den Ergebnissen allerdings kaum bemerkbar.



Die voll versiegelten Dachflächen wurden als „Steildach, alle Deckungsmaterialien“ eingegeben, um den geringstmöglichen Wert für die Verdunstung zu berücksichtigen, außerdem wurde die Speicherhöhe auf den Minimalwert reduziert. Ein Ansatz als „Flachdach“, egal mit welchen Materialien, hätte hier günstigere Werte bis 5 % mehr Verdunstungsanteil ergeben, was unter Anbetracht der üblichen Erstellung von geneigten PV-Anlagen auf den Dächern nicht realistisch erscheint.

Parkplätze und Höfe wurden ebenso wie die Straße als Flächen aus „Asphalt, fugenloser Beton“ angegeben, um die volle Ableitung in die Entwässerungsanlagen zu simulieren. Der Fußweg ist als kleine Fläche alternativ als Pflasterfläche berücksichtigt. Dabei zeigte sich, dass im Programm bei den angenommenen Mittelwerten für die Asphaltflächen eine andere Verdunstungsleistung als für Pflasterflächen berücksichtigt wird. Wieso dies erfolgt wird nicht weiter begründet, es fehlen vor allem aber auch Abstufungen für flache bis stark geneigte Bereiche.

Bei den Grünanlagen wurden zuerst die empfohlenen Aufteilungswerte berücksichtigt (Variante „bebaut“), dann diese bei der Variante „Planung“ aufgrund der Baumanpflanzungen allerdings generell mit 20 % beim Direktabfluss und 80 % bei der Verdunstungsrate angesetzt (siehe Punkt 3.1). Als Vergleich des unbebauten Zustands mit realistischeren Werte mit Bezug auf die Geländestruktur und das Bodengutachten wurde ein Ansatz von 40 % für den Direktabfluss (aufgrund des relativ stark geneigten Geländes) und 0 % bei der Versickerungsrate berücksichtigt.

Die Regenrückhalteanlage wurde als „Regenbecken ohne Dauerstau“ mit 1650 cbm Volumen berücksichtigt; da sie Teil des Bebauungsplanes ist, wurde als „Fläche“ hier eine Versiegelung von 70 % des gesamten Standortes eingegeben. Dies resultiert aus einem Ansatz von 100 % für die maximale Wasserfläche bei Vollenfüllung, einer Versiegelung von 50 % der restlichen Böschungen sowie möglicher Zufahrtsbereiche und des übrigen unbefestigten Geländes. Programmtechnisch hat diese Maßnahme keinerlei Auswirkung auf das Regenwasser, was in der Realität aber anders beobachtet werden kann:

Die Wasseroberfläche ist auch bei geringem Einstau relativ groß (Sohlfläche rd. 800 m²), was die Verdunstung eingeschränkt fördert. Auch eine gewisse Versickerungswirkung (Zwischenabfluss) kann gegeben sein, da auf Sohle und Böschungen mindestens 30 cm Mutterboden aufgebracht werden.

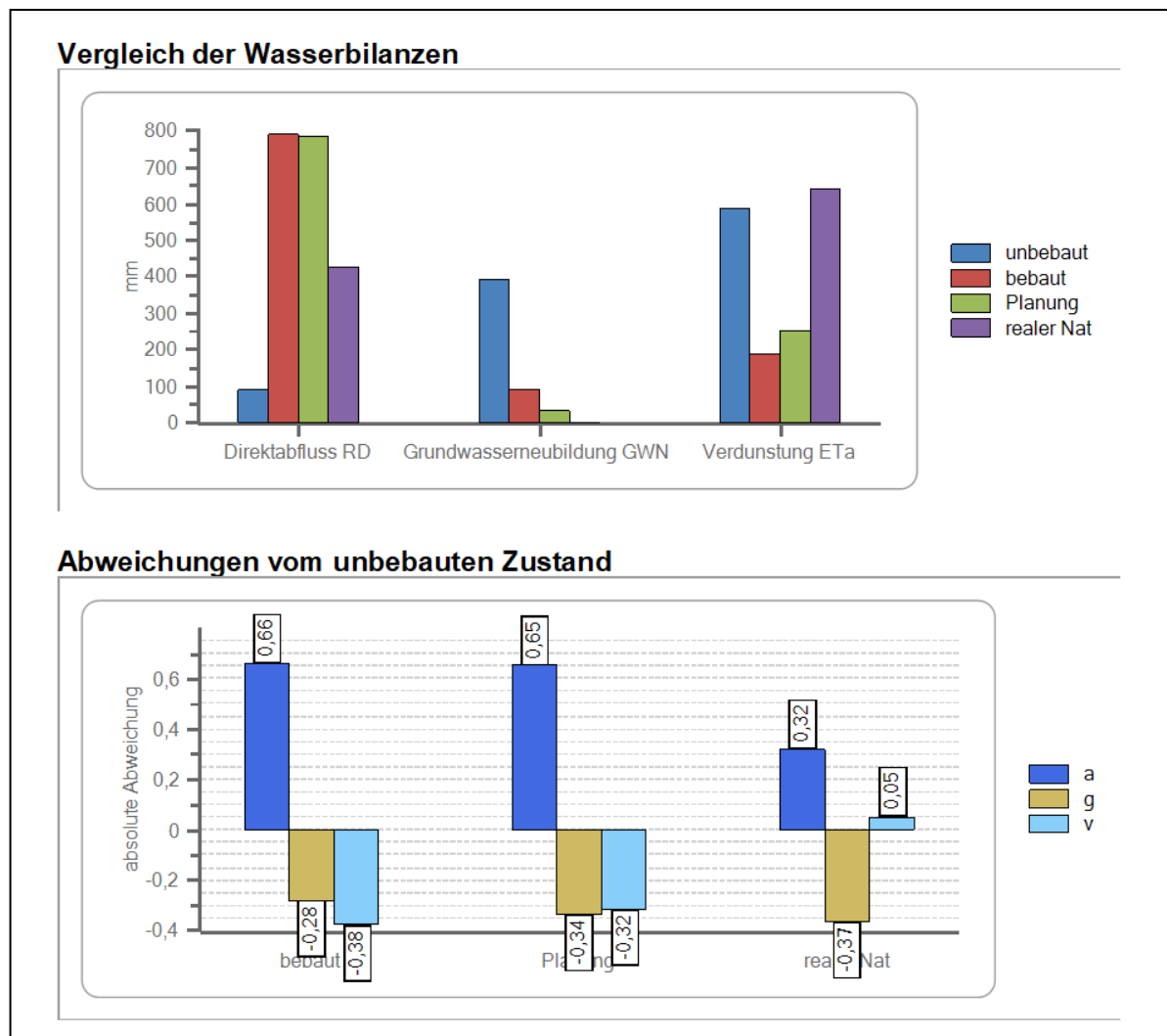
Konkrete Einschätzungen sind hier also entscheidend und sollten in der „Online-Hilfe“ zum Programm enthalten sein.

Ergebnisse des Wasserbilanznachweises

Wie im nachfolgenden vom Programm „Wasserbilanz-Expert“ zusammengestellten Bericht ersichtlich, wurden neben dem aus Karteninfos erstellten unbebauten Zustand zwei „Bauzustände“ eingegeben und verglichen: ein „bebauter Zustand“, in der die geplanten Versiegelungen enthalten sind und die „Planung“, die zusätzlich auch die für die Wasserbilanz relevanten Maßnahmen berücksichtigt.



Die dritte eingetragene Variante „realer Naturzustand“ soll als Vergleich zwischen den Aufteilungswerten aus der Internetkarte und den gemäß Boden- und Nutzungsart wahrscheinlichen Anteilen dienen.



Gemäß dem DWA-Merkblatt 102 Teil 4 soll das Ziel der Maßnahmenprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sein, die Unterschiede zwischen dem unbebauten Zustand und der Planung für alle drei Kriterien (Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung) auf $\leq 10\%$ zu reduzieren.

Dies kann durch die geplanten Maßnahmen gemäß Berechnungsprogramm nicht eingehalten werden.

Allerdings gibt es durch die in Punkt 3 nochmal beschriebenen Maßnahmen eine Verbesserung zur rein rechtlich möglichen Bebauung, nachfolgend im Diagramm „bebaut“ genannt.



Diese kann entsprechend dem oben gezeigten Diagramm aus dem Ergebnisbericht allerdings nicht realistisch abgelesen werden, da zu einen die Hauptmaßnahme „Baumanpflanzung“ nicht direkt berücksichtigt werden kann und zum anderen durch die noch unklare Bebauung hier auch nur „auf der sicheren Seite“ liegenden Werte angesetzt wurden (z. B. bei begrünten Dächern). Gar nicht berücksichtigt ist z. B. auch der Verzicht auf 20 % der bebaubaren Fläche durch eine gewählte GRZ von 80 % statt 100 %.

Auch die im Urzustand angegebenen (unrealistischen) Aufteilungswerte für Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Evaporation verfälschen das Bild. Daher sollte der Abweichungsgrad vom „Urzustand“ nicht alleinige Grundlage der Beurteilung für eine ausreichende Wasserbilanz sein (siehe Punkt 4).

Geplante Maßnahmen

Flächenbegrünung/Baumanpflanzung

Gemäß „Fachbeitrag Naturschutz“ sind drei Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe im Bebauungsplangebiet beschrieben (siehe Punkt 2.2).

Demnach wird eine deutliche „Durchgrünung“ der Privatflächen gefordert und auch der Rückhaltestandort entsprechend aufgewertet, was sich positiv auf die Wasserbilanz auswirkt. Neben den hier berücksichtigten 150 Bäumen sollen zusammenhängende Heckenstrukturen zum Rand hin angelegt werden, die einen Großteil des von den unverbleibenden Bereichen, aber gfls. auch von Dächern und unbelasteten Nebenflächen anfallenden Regenwassers zum Wachstum nutzen oder verdunsten lassen. Auch eine Versickerung wird durch die notwendigen Bodeneingriffe für die Anpflanzungen gefördert.

Durch gleichzeitige Vertiefung der Baumstandorte (eventuell in Mulden als Überflutungsvorsorge) oder deren gezielte Bewässerung könnte eine weitere Förderung der Wasserhaushaltsbilanz erfolgen. Dies kann eine Versickerung in tiefergelegene Böden ermöglichen, hauptsächlich fördert es aber die Verdunstung.

Hier ergeben sich gemäß Fachliteratur starke Schwankungen:

Bäume nehmen über die Wurzeln Wasser auf und transportieren es zur Photosynthese sowie zum Wachstum der Äste und Blätter. Über den Stamm entweicht dabei ein Teil der Menge als Evaporation. Ein weiterer Teil wird direkt durch das Auftreffen von Regen auf die Blätter verdunstet. Beides ist abhängig von Temperatur und Fläche.

Insofern wären ältere, größere Bäume wesentlicher für die Abflussminderung und Verdunstungswirkung.



Junge Bäume nutzen allerdings mehr Wasser fürs Wachstum. Und auch auf die Baumart kommt es an, wie verschiedene Studien an Stadtbäumen zeigen. Allerdings sind die Werte, abhängig von Art, Alter, Blattfläche, Temperatur und auch Wasserdargebot so verschieden, dass keine realistischen Annahmen in Bezug auf die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt pro Jahr gemacht werden können.

Vielleicht ist das der Grund, warum im Berechnungsprogramm der Wasserhaushaltsbilanz kein Ansatz für Baumanpflanzungen getroffen wurde, obwohl diese Maßnahme im DWA-Merkblatt 102 Teil 4 zumindest für die Verdunstungswirkung besonders empfohlen wird.

Für die mindestens 150 Bäume würden gemäß dem unter Punkt 2.2 zur Gestaltungsmaßnahme G3 beschriebenen Grünflächenansatz von 16 m² pro Baum 2.400 m² Flächen benötigt. Da die nichtbebaubare Fläche der Gewerbegrundstücke mit rd. 10.360 m² deutlich größer ist, kann für die Anpflanzungen programmtechnisch nur eine Berücksichtigung über die Anpassung in realistischere Aufteilungswerte erfolgen. Es wurde daher für alle Grünflächen ein Direktabfluss von 20 % und eine Evaporation von 80 % berücksichtigt. Die Steigerung der Verdunstungsrate beträgt rd. 5 %, der Direktabfluss ändert sich nicht.

Dachbegrünung

Im Bebauungsplan wird für „alle Baukörper mit Ausnahme von Hallen“, wie Bürogebäude,

Garagen oder Außenlager eine extensive Begrünung vorgegeben. Eine Verpflichtung für größere Gebäudedächer ist aufgrund der ungünstigen Steigerung der Kosten und gleichzeitigem Wunsch, alternative Energien wie Photovoltaik zu fördern, von der Ortsgemeinde nicht geplant. Allerdings wird den zukünftigen Eigentümern auch eine kombinierte Begrünung mit PV-Anlagen empfohlen.

Es wurde sich auf eine „extensive“ Begrünung ohne Dauerstau verständigt, da Wartung und Pflege sonst deutlich aufwändiger wären und die „extensiven“ Pflanzen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit besser mit den Vorgaben der Landespflege vereinbar sind.

In der Berechnung wurde hier ein Anteil der Nebengebäude von rd. 20 % gewählt, was sich bei den hier ansetzbaren Grundstücksflächen von 51.800 m² und einer Größenordnung für Bürogebäude, Garagen o. ä. zu rd. 5.200 m² Fläche ergäbe. Andere kleinere Gewerbegebiete im Westerwald verfügen einer Stichprobe entsprechend über ähnliche Größenordnungen bei neueren Ansiedlungen. Diese Angabe kann erst nach der Erschließung verifiziert werden; aber selbst, wenn er geringer ausfallen sollte, ist doch bei einzelnen Hauptgebäuden auch eine Begrünung wahrscheinlich.



Brauchwassernutzung

Da im Bebauungsplan eine Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser nicht rechtsgültig festgeschrieben werden kann, will die Ortsgemeinde den zukünftigen Anliegern diese Möglichkeit der standortnahen Verwendung zumindest empfehlen.

Dazu sind im Bebauungsplan und im „Fachbeitrag Naturschutz“ Erläuterungen enthalten.

Damit kann der Wasserkreislauf entlastet und durch das Ausbringen an Stellen, die sonst trockenfallen würden, bei geeigneten Versickerungswerten in Teilen auch die Grundwasserneubildung gestärkt werden. Positiv wirkt sich eine Bewässerung auch auf die Flächenverdunstung aus und der Direktabfluss im Bereich der geplanten Bebauung wird reduziert.

In der Nachweisrechnung wurde die Empfehlung nicht entlastend berücksichtigt.

Zusammenfassung und Bewertung

Im beigefügten Ergebnisbericht des Nachweisprogrammes wird ein Vergleich des Urzustands mit der aktuellen Planung ohne und mit Berücksichtigung der vorgeannten Maßnahmen (soweit möglich) ausgegeben. Zusätzlich ist ein Vergleich der Kriterien des unbebauten Zustands mit den vorgegebenen Aufteilungswerten und einer realistischeren Einteilung enthalten.

Bei der Variante „realer Naturzustand“ ist mit 40 % Direktabfluss und 60 % Evaporation das ursprüngliche Gelände entsprechend den Aussagen des Bodengutachtens (Versickerungsleistung der Böden unklar bis nicht vorhanden) und des „üblichen“ Abflusses von natürlichen Böden auf mittel bis stark geneigten Flächen abgebildet. Man erkennt durch die Abweichungen von 37 % bei der Versickerungs-, 5 % bei der Verdunstungsrate sowie 32 % beim Direktabfluss, wie unwahrscheinlich der durch die Kartenwerte vorgegebene Ansatz ist. Insofern ist auch die erforderliche Reduzierung der Auswirkungen auf möglichst 10 % des vorgenannten rein theoretischen Ansatzes sehr schlecht einschätzbar. Dazu kommt, dass Maßnahmen teils mit nicht nachvollziehbaren Werten oder garnicht im Programm abgebildet werden können.

Außerdem kann für die Versickerung keine Aufwertung erfolgen: der schlecht durchlässige Boden und unklare Grundwasserstand lassen keine nachweisbare Anlage zu, außerdem könnten sich Nachteile bei der angrenzenden Landesstraße ergeben durch Sickerwasser, das in den aufgeschütteten Straßenkörper eindringt.

Die Anpflanzung der Bäume und naturschutzrechtlich hochwertigen Heckenstrukturen hat insofern einen besonders positiven Effekt: das anfallende Wasser wird möglichst nicht abgeleitet, sondern zum Wachstum und zur Evaporation genutzt.



Aber auch die gedrosselte Ableitung des Regenwassers über die große Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens entlastet den Wasserkreislauf.

Unter diesen Gesichtspunkten und den weiteren beschriebenen Grenzen und Ungenauigkeiten der Vorgaben und Berechnungsmöglichkeiten sollten daher die umgesetzten Maßnahmen und Einschränkungen als ausreichend beurteilt werden.

9 Bodenordnung

Der vorliegende Entwurf enthält Vorschläge über die künftige Gestaltung des Plangebietes. Die Flächen befinden sich nicht vollständig im Eigentum der Ortsgemeinde. Der gesamte Erwerb wird angestrebt. Sollte bis zum Abschluss des Verfahrens kein vollständiger Erwerb möglich sein, ist ein Umlegungsverfahren durchzuführen.

10 Flächenbilanz

TEILBEREICH A:

Nettobauland (GI-Gebiet)	ca.	51.985 m ²
--------------------------	-----	-----------------------

Verkehrsflächen

Straßenflächen	ca.	4.000 m ²
----------------	-----	----------------------

Wirtschaftsweg	ca.	855 m ²
----------------	-----	--------------------

Verkehrsgrün	ca.	170 m ²
--------------	-----	--------------------

Grünflächen (öffentlich)	ca.	4.790 m ²
--------------------------	-----	----------------------

Plangebiet	ca.	61.800 m ²
------------	-----	-----------------------

TEILBEREICH B:

Externe Ausgleichsfläche	ca.	50.500 m ²
--------------------------	-----	-----------------------



Herschbach, den 23. 06. 2026

(Axel Spiekermann, Ortsbürgermeister)



**Ortsgemeinde Herschbach
Verbandsgemeinde Selters
Westerwaldkreis**

**Bebauungsplan
,Sonnenberg II', 1. Änderung und Erweiterung**

**Umweltbericht
(Begründung Teil 2)**

Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann
Segbachstraße 9
56743 Thür

Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

Hachenburg, 12. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis Umweltbericht

	Seite
1. Einleitung.....	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	4
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	5
2.2 Schutzgut Mensch.....	5
2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.4 Schutzgut Boden.....	6
2.5 Schutzgut Wasser	7
2.6 Schutzgut Fläche	8
2.7 Schutzgut Luft und Klima	8
2.8 Schutzgut Landschaft.....	9
2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	9
2.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	10
3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	10
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	10
4.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	11
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
4.3 Schutzgut Boden.....	12
4.4 Schutzgut Wasser	12
4.5 Schutzgut Landschaft.....	14
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
6. Zusätzliche Angaben	13
6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	13
6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	14
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	14

Hachenburg, 05. Dezember 2024

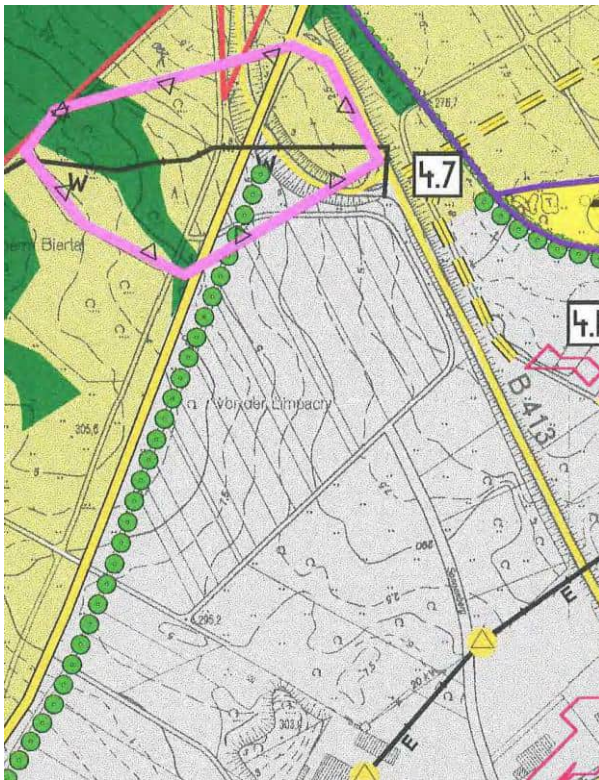


.....
Siekman Ingenieure
Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt

1. Einleitung

Die Ortsgemeinde Herschbach plant mit der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ auf einer Gesamtfläche von 6,1 ha westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305 die Ausweisung eines Industriegebietes. Die Fläche wird von Süden über die Gemeindestraße ‚Sonnenberg‘ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine nach Nordwesten verlaufende Gemeindestraße, die in einer Wendeanlage endet. Nach Südwesten zweigt eine Stichstraße ab, die vor der Grenze des Geltungsbereiches über einen Wirtschaftsweg in einen vorhandenen Weg einmündet. Hinzu kommt die gemeindeeigene, externe Kompensationsfläche A1 /E1 in der Gemarkung Herschbach, Flur 19, Flurstück 156/2 mit 5,05 ha Fläche.

Im derzeit aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist daher aus dem FNP entwickelt.



Auszug aus dem FNP der VG Selters

Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sind im Bauleitplanverfahren nach § 2 (4) Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Herschbach plant die Ausweisung eines „Industriegebietes (GI)“ mit einer Gebietsgröße von ca. 61.800 m² zuzüglich externer Kompensationsflächen von ca. 50.554 m².



Flächenbilanz (Siekmann, Stand April 2026)

Nettobauland (GE-Gebiet)	51.985 m ²
Verkehrsflächen	
Straßenflächen	4.000 m ²
Wirtschaftsweg	855 m ²
Verkehrsgrün	170 m ²
Grünflächen (öffentlich)	4.790 m ²
Plangebiet	61.800 m ²

Hinzu kommt als externe Flächen für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen (E2) in der Gemarkung Herschbach, Flur 19 das Flurstück 156/2 mit 50.554 m², welches heute intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Die geplante, gewerbliche Baufläche (Industriegebiet) ist über die B413 und die L305 überregional gut angebunden und grenzt nach Südwesten, Süden und Südosten an vorhandene Gewerbegebiete an. Die Erschließung erfolgt von Süden über vorhandene Gemeindestraßen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung in der jeweils aktuellen Fassung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung mit einem ‚Fachbeitrag Naturschutz‘ und einer Artenschutzprüfung gem. §44 BNatSchG und mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Planung vernetzter Biotopsysteme / Biotopkartierung

Nach der Planung Vernetzter Biotopsysteme (MFU/LFUG, 2020) wird eine biotoptypenverträgliche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.2 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Bauleitplanung keine Auswirkungen auf sein Wohnumfeld aufgrund der großen räumlichen Distanz zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Wanderern, Radfahrern oder Reitern ist aufgrund der geringen Eignung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu erwarten.

Luftschadstoffe

Von dem geplanten und aus dem schon vorhandenen Gewerbegebiet sind unter Zugrundelegung der heute gültigen Wärmedämmstandards und der Begrenzung von Schadstoffemissionen gem. TA Luft keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der gewerblichen Nutzung sind für die Entwicklung des Baugebietes nicht erforderlich.

Lärm

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung zu Wohnbauflächen ergeben sich unter Beachtung der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Bewertung

Zusammenfassend weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch eine *geringe* Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Bebauung des Plangebietes hat bau- und anlagebedingt den vollständigen Verlust aller Biotoptypen auf ca. 61.800 m² zur Folge.

Zur Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wurde auch ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten von Dipl. Geogr. Markus Kunz, BRNL; durchgeführt (Dezember 2024). Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Bewertung

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes betroffenen Offenlandbereiche besitzen größtenteils eine geringe bis mäßig hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz innerhalb des Planungsraumes.

Bemerkenswert ist dagegen das Vorkommen eines Brutrevieres des Neuntöters auf der im Ostteil des Gebietes jung entwickelten Gebüschsukzession mit begleitenden Ruderalfluren. Weitere Brutvögel dieses Halboffenlandbereiches im Umfeld der neu angelegten Lagerfläche sind Dorngrasmücke und Goldammer mit je einem Brutrevier.

Nachgewiesen wurden im Rahmen der Erhebungen als Nahrungsgäste Nilgans, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Bachstelze, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Amsel, Blaumeise und Rabenkrähe. In den außerhalb angrenzenden Gehölzstreifen wurden zusätzlich Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink und Elster mit Brutzeitbeobachtungen festgestellt.

Allein die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in einem absehbarem Zeitraum entstehen werden.

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG (Zusammenfassung, BRNL, Dipl. Geogr. M. Kunz, Dezember 2021) ergibt folgendes Fazit:

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach Uww.) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Neuversiegelung von biologisch aktiven Grundflächen auf 24.415 m² im Bebauungsplangebiet ist als erhebliche und nachhaltige Belastung zu beurteilen mit der Folge, z.B. der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unbebaut und werden als Grünflächen genutzt (Regenrückhaltung, Flächen für Anpflanzungen).

Bewertung

Aufgrund der fehlenden Überformung des Bodens auf den noch unbebauten Flächen liegt eine hohe Wertigkeit des Bodens als Schutzgut vor. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein großflächiger Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leitet sich für das Bauvorhaben ein flächenhaftes, naturschutzfachlich begründetes Kompensationserfordernis ab.

2.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu steuern, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim

Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

Hydrogeologisch gehört das Plangebiet zu einem Raum mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen (Basalt als Kluftgrundwasserleiter).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine besonderen „Empfindlichkeiten“ hinsichtlich z.B. des besonderen Sickervermögens des Bodens oder „Vorbelastungen“ durch möglicherweise vorhandene Quellen des Stoffeintrages (Altlasten etc.) gegeben.

Bewertung

Da im Bebauungsplangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse noch nicht überformt sind, ist der Eingriff durch die Erhöhung der Neuversiegelung aus dem Bau des Industriegebietes als *erheblich* einzustufen.

2.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung ist als Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind kleinräumig Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der Lage innerhalb einer Waldfläche.

Bewertung

Durch die geplante Neuversiegelung und damit verbundenen Biotopverluste, die Überbauung sowie die zusätzlichen Verkehrsemissionen kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Filtereigenschaften, Klimaregulierung) zu geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Mikroklimas, die jedoch von übergeordneten klimatischen Wirkungen vollständig überlagert werden.

2.8 Schutzgut Landschaft / Erholung

Das Landschaftsbild im Gewerbegebiet Herschbach erfährt auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung ist heute schon eine erheblich vorbelastet. Neben den bituminös befestigten Erschließungsstraßen stellen auch die schon vorhandenen Gebäude und Lagerflächen eine visuelle optische Beeinträchtigung dar.

Bewertung

Die großflächige Neuversiegelung und der damit verbundene Biotopverlust sowie die Nutzung als Industriegebiet bedeuten innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes eine hohe zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter entsteht keine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich der Einwirkungen auf das Ortsbild.

Bewertung

Mit der zusätzlichen Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von offenem Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der zusätzlichen Belastung aus dem Bau und der Nutzung des Industriegebietes sind die zusätzlichen Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als hoch zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

2.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung des Industriegebietes liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Eine lokal begrenzte Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutspotential durch den Verlust der Offenlandbereiche.

Auch wird das Landschaftsbild durch den Eingriff in die heute noch offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nachhaltig beeinträchtigt.

3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die zusätzlichen, unter Ziffer 2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Vermeidung und Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung Verbesserungen erreicht werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Ausweisung als *Industriegebiet* würde das Gelände wie heute schon als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflä-

chen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die textliche Bilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz zur Eingriffsregelung stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich / Ersatz der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand kompensiert werden kann. Angesichts der dargestellten Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft einerseits und der besonderen Bedeutung des Waldkindergartens für die Ortsgemeinde Herschbach andererseits wird der vorgesehene Ausgleich im Sinne der Werte „Boden“, „Natur“ und „Landschaft“ in der Abwägung festgelegt. Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Minderung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

4.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Naturverträgliche Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhaltung landschaftsbildprägender Gehölzbestände
- Berücksichtigung der Lärmimmissionen
- umweltschonende Bewirtschaftung der Fläche mit gezielten Maßnahmen des Ressourcenschutzes und der Landschaftsbildgestaltung (Oberflächenwasserversickerung, Beschränkung von Flächenversiegelungen, Fassadenbegrünung, Farbgestaltung der Fassaden etc.).

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

M1

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Rückschnitte von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu roddenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

M2

Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in artenreiches Grünland auf ca. 2,54 ha in der Gemarkung Herschbach, Flur 19, FS 156/2.

M3

Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in artenreiche Grünlandbrache mit lückigen Heckenzügen auf ca. 2,51 ha

M4

Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung des Rückhalte- und Versickerungsbeckens auf ca. 4.825 m² am nordöstlichen Rand des Plangebietes.

Unvermeidbare Belastungen

Die zusätzliche Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles „Industriegebiet“ unvermeidbar.

4.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte der Bebauungsplan auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz zur Eingriffsregelung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken, reagieren:

M5

Während der Erschließung des unbebauten Grundstücks ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle unvermeidbar.

4.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann der Bebauungsplan durch Hinweise zur Oberflächenwasserversickerung reagieren:

M6

Nutzung des Niederschlagswassers im Betrieb und Empfehlung zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser.

Auf den Grundstücken sind zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu verwenden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Neuversiegelung von Grundflächen wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers reduziert. Die Überbauung und damit Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung der Oberflächenwassersammlung ist an dieser Stelle des Ortes unvermeidbar, da Standortalternativen aus der historischen

Entwicklung und dem Vorhandensein des heutigen Gewerbegebietes heraus ausscheiden.

4.5 Schutzgut Landschaft

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern reagieren:

M7

Zur äußeren Eingrünung ist auf einem 5 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die Gehölze sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baum- und Strauchhecke zu entwickeln.

M8

Zur inneren Durchgrünung des Industriegebietes ist auf einem 3 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen.

M9

Zur Durchgrünung und inneren Gliederung der neu zu entwickelnden Industriegebietsflächen ist je angefangener 1.000 m² bebaubare Industriegebietsfläche ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu entwickeln.

Unvermeidbare Belastungen

Durch den Neubau des Industriegebietes kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies ist an dieser Stelle der Landschaft unvermeidbar, da zumindest aus nordöstlicher Richtung das Gelände gut einsehbar ist.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Der gewählte Standort im Anschluss an die vorhandenen gewerblichen Bauflächen wurde nicht aufgrund einer alternativen Standortuntersuchung festgelegt. Vielmehr hat sich die Auswahl aufgrund der Verfügbarkeit der Fläche, der guten Anbindung an die vorhandenen Wege heraus entwickelt.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden keine städtebaulichen Varianten geprüft.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die verkehrliche Belastung

durch die An- und Abfahrt der Pkw oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Bebauungsplangebiet ermöglicht der Ortsgemeinde Herschbach die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zwischen der B413 und der L305. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,18 ha. Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate zu nennen.

Zudem entstehen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ,betriebsbedingte‘ Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen des Industriegebietes.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ersatz für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz.

Hachenburg, im April 2026



.....
Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt

Fachbeitrag Naturschutz

zum Bebauungsplan ,Sonnenberg II,
1. Änderung und Erweiterung‘

Ortsgemeinde Herschbach



Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann
Segbachstraße 9
56743 Thür

BRNL
Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

05. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
2.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
2.1	Abiotische und biotische Landschaftsfaktoren	4
2.2	Landschaftsbild	15
2.3	Planungsvorgaben	16
3.	BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT	18
3.1	Bodenpotential	18
3.2	Wasserhaushalt	18
3.3	Klima	19
3.4	Arten und Biotope	19
3.5	Orts- / Landschaftsbild / Erholung	19
3.6	Vorbelastungen	20
3.7	Entwicklungsprognose	21
4.	LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN BEBAUUNGSPLAN	21
5.	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN	21
5.1	Beschreibung des Vorhabens	21
5.2	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Rahmen	23
6.	Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. Landeskompensationsverordnung (LKompVO) RLP	23
6.1.	Kompensationsberechnung nach dem integrierten Biotopwertverfahren	23
6.1.1	Bestimmung des Biotopwertes vor dem Eingriff (Stand 13.11.2024)	24
6.1.2	Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation	24
6.1.3	Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im IST Zustand	24
6.1.4	Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im ZIEL Zustand ..	25
6.	ERMITTLUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN UND BESCHREIBUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN	25
6.1	Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs	25
6.2	Beschreibung landespflegerischer Maßnahmen	27
8.	ZUORDNUNGSFESTSETZUNG	31

Aufgestellt:

Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann und Partner GmbH
Hachenburg, Dezember 2024

Markus Kunz

BRNL

Dipl. Geogr. M. Kunz

Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg



Schmidt Freiraumplanung

Dipl. Ing. Stefan Schmidt

- Gutachterlicher Teil -

1. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

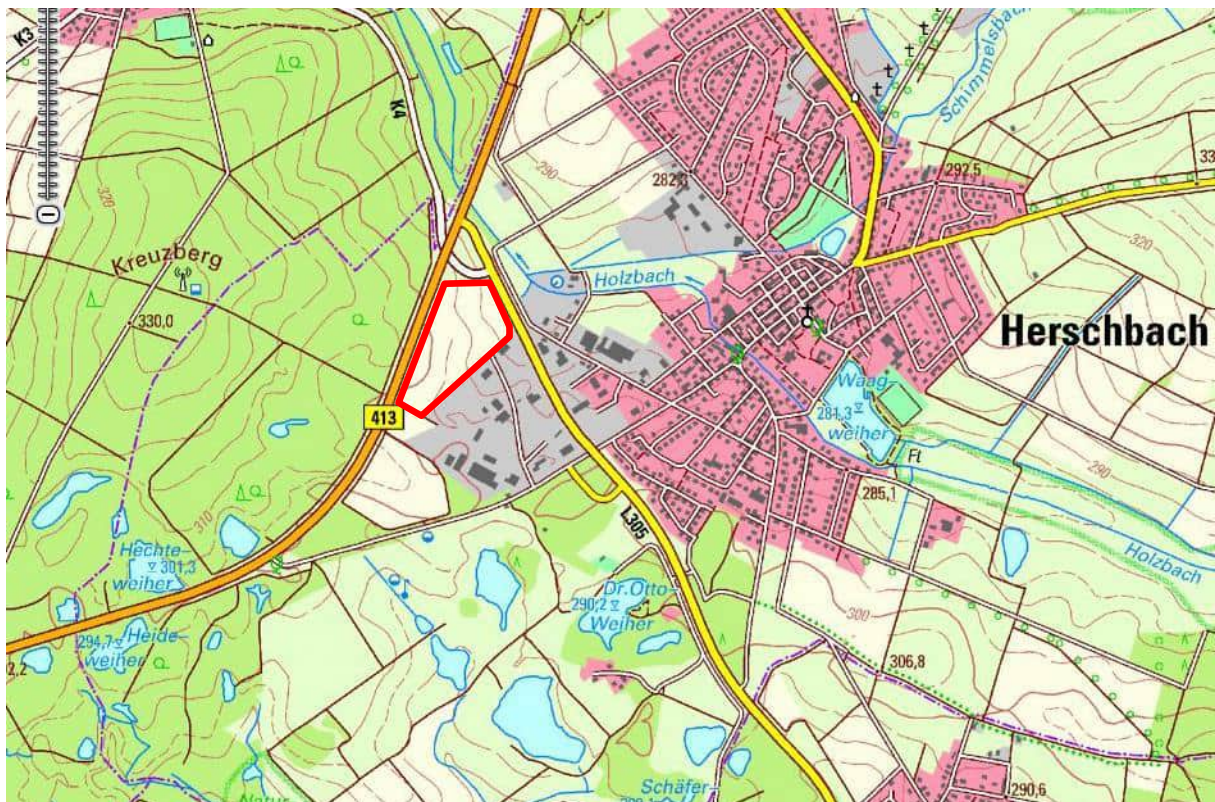
Die Ortsgemeinde Herschbach plant die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 6,1 ha (zuzüglich 5,05 ha externe Kompensationsfläche A1), davon betreffen ca. 3,5 ha den bereits bestehenden Bebauungsplan in der Osthälfte des Geltungsbereiches.

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz werden für das Projekt die naturräumlichen Grundlagen ermittelt, die Raumfunktionen beschrieben, analysiert und bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt die Ableitung der landespflegerischen Zielvorstellungen sowie der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen.

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das ca. 6,1 ha große Plangebiet liegt westlich von Herschbach/Uww. im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet. Es betrifft hier eine zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Bundesstraße B 413 liegende Offenlandfläche (siehe Anlage: Bestandskarte ‚Biotoptypen‘, M.: 1:1.000).

Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, im Westen begrenzt die Bundesstraße B 413, im Norden die Landesstraße L 305 den Untersuchungsraum.



Lage des Plangebietes (rot umrandet), ohne Maßstab

Karte aus lanis.rlp.de

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Abiotische und biotische Landschaftsfaktoren

Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit des „Niederwesterwaldes“ und hier in der Untereinheit der „Dierdorfer Senke“. Diese stellt eine flache, von ca. 325 auf 275 mNN nach Südwesten geneigte, von zahlreichen Tälchen durchzogene Eintiefung am Ostrand des Niederwesterwaldes dar.

Relief

Das Plangebiet ist ausgehend von einem kleinflächigen Höhenrücken überwiegend von einem gleichmäßig in östlicher und nordöstlicher Richtung und nur kleinflächig nach Südosten und Süden abfallenden Hang geprägt. Die Höhenlage reicht von 281 mNN am Ostrand bis auf 303 mNN am Westrand des Plangebietes.



Blick von Nordosten auf den zentralen Teil des Plangebietes am nordostwärts abfallenden Hang

Geologie und Böden

Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus oligozänen bis untermiozänen Tonsanden und Sanden mit einzelnen Kieslagen. Aus diesen haben sich im Laufe der Bodengenese basenarme Braunerden mit den Hauptbodenarten Schluff und Lehm entwickelt.

Klima

Das Klima wird dem ozeanischen Berglandklima zugeordnet. Die klimatischen Kenndaten sind:

Mittlere Lufttemperatur in der Vegetationsperiode (Mai bis Juli): 15,5 – 17,5° C

Niederschläge Jahresmittel: ca. 800 mm

Hauptwindrichtung: Südwest.

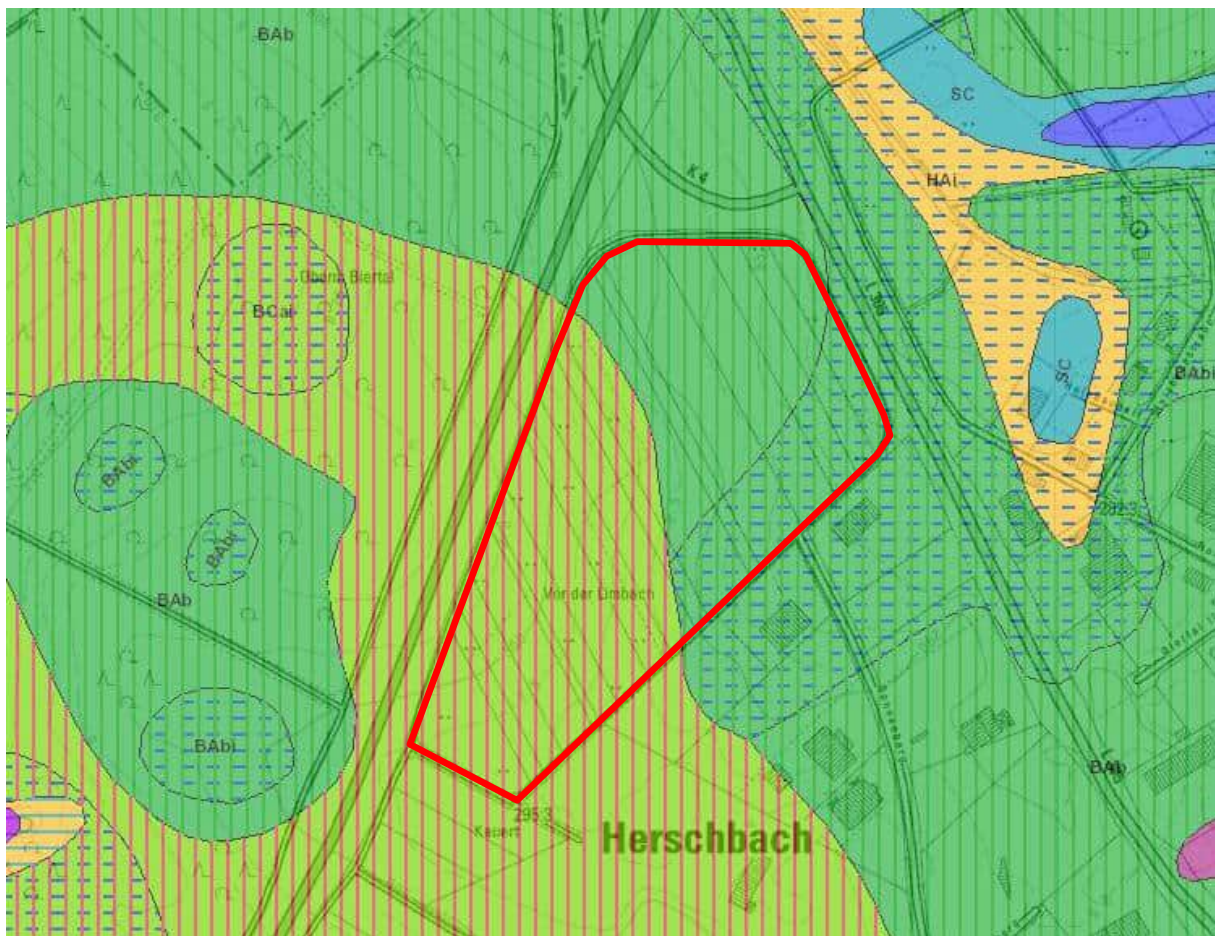
Lokalklimatisch stellt das Plangebiet im östlichen Anschluss an ein Waldgebiet ein Kaltluftproduktions- und abflussgebiet dar.

Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine natürlichen Oberflächengewässer. Randlich verlaufen Wegeseitengräben mit teils ausgeprägten Staudensäumen. Hydrogeologisch ist der Untersuchungsraum einem Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen zuzuordnen (Hydrogeologische Übersichtskarte RLP).

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) stellt die Pflanzengesellschaft dar, die sich unter heutigen Standortgegebenheiten ohne Einfluss des Menschen entwickeln würde. Ohne menschlichen Einfluss würde sich im westlichen, höher gelegenen Teil des Plangebietes ein Perlgras-Buchenwald auf mäßig basenarmen Silikatstandorten bei frischen Böden entwickeln. Im tiefer liegenden nordöstlichen Teil würde ein Hainsimsen-Buchenwald auf mäßig basenreichem, sehr frischem Standort stocken.



Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

Vegetation / Biotoptypen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum erfassten und in beigefügter Bestandskarte im M. 1:1.000 dargestellten Biotoptypen sowie die aktuelle Vegetation des Plangebietes gem. Biotoptypenkatalog des LfU, geordnet nach Formationen, beschrieben:

Gehölze

Gebüsch mittlerer Standorte (BB9)

Im Ostteil des Gebietes haben sich am unteren Hangbereich auf ehemaligen Ackerflächen nach Selbstbegrünung großflächig Sukzessionsgebüsche mittlerer Standorte entwickelt. Als Gehölzarten dominieren Weiden (Salweide) und Hartriegel (Cornus). Stellenweise sind die Gebüsche flächendeckend verbreitet, teils auch lückig mit begleitenden Saumstrukturen aus ruderalen Staudenfluren (Rainfarn, Brennessel) und Grasbeständen (Landreitgras, Glatthafer, Knautgras).



Gebüchsukzession im östlichen Randbereich des Plangebietes

Hecke / Straßenbegleitende Gehölzstreifen (BD0)

Entlang der Bundesstraße 413 und der Abfahrt zur L 305 stocken auf Böschungsflächen oder Seitenstreifen ca. 30 Jahre alte angepflanzte Gehölzbestände mit Bergahorn, Buche, Salweide, Grauweide, Kirsche, Feldahorn, Hasel und Eberesche.

Baumreihe (BF1)

Nordöstlich des Plangebietes stockt entlang der Landesstraße 305 eine Baumreihe aus Birke und Ahorn.



Baumreihe entlang L 305

Baumgruppe (BF2)

Nordöstlich des Plangebietes stockt am Rand des Gewerbegebietes entlang des Weges eine Baumgruppe aus Hängebirken.

Obstbaumreihe (BF6)

Im Westteil des Plangebietes steht eine Reihe aus sechs alten, teils abgängigen Hochstammbobstbäumen (5 x Apfel, 1 x Birne). Die Bäume sind in schlechtem Pflegezustand. Sie erfüllen nicht die Qualitätskriterien des Pauschalschutzes nach § 30 BNatSchG.

Grünland

Wiese mittlerer Standorte (EA1, sth)

Südlich außerhalb des Plangebietes liegt eine extensiv genutzte Glatthaferwiese. Die Vegetation der frischen bis wechselfeuchten Fläche ist mäßig artenreich ausgebildet.

Fettweide (EB1, sth)

Im mittleren Teil des Plangebietes liegt eine extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftete Weidefläche. Die Vegetation wird von einer Magerfettweide (Cynosurion) charakterisiert. Sie ist eingezäunt und weist randlich sehr schmale Gras-Kraut-Säume auf. Die Ergebnisse der Vegetationsaufnahme sind im Anhang dokumentiert.

Demnach unterliegt die Fläche wegen zu geringer Kräuterdeckung nicht dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz.



Obstbaumreihe im mittleren Teil des Plangebietes



Fettweide im mittleren Teil des Plangebietes

Brachgefallene Wiese (EE1)

Im Nordostteil des Plangebietes hat sich auf einer ehemaligen Ackerfläche nach Selbstbegrünung eine brachliegende Wiesenfläche entwickelt. Die Vegetation wird von einer relativ artenarmen, aber strukturreichen Gras-/Krautvegetation mit Vorkommen von Ruderalisierungszeigern (Brennessel, Ackerkratzdistel, Rainfarn) und hoher Deckung des Glatthafters geprägt.

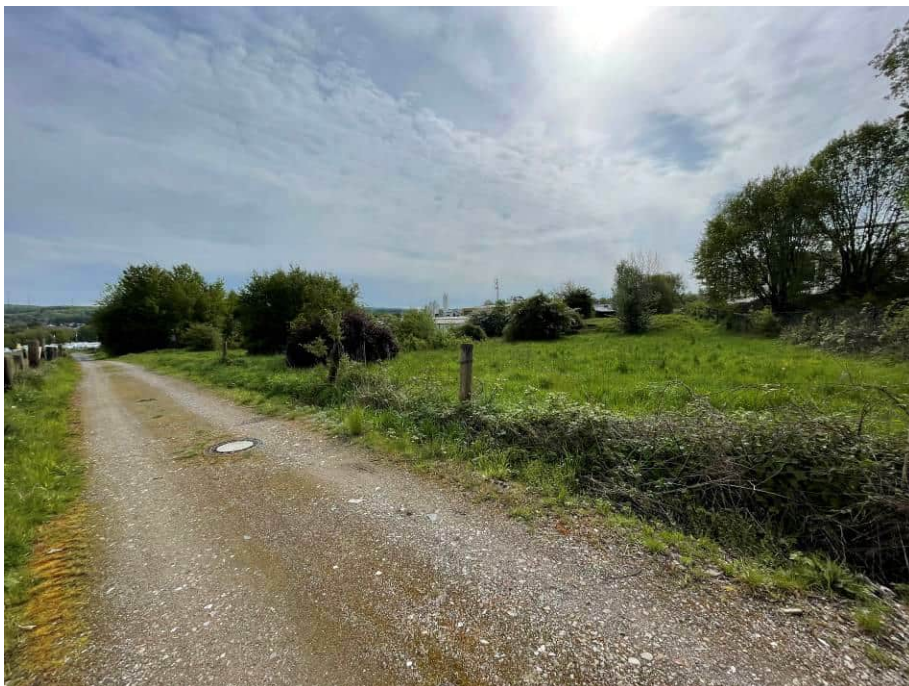


Grünlandbrache am Ostrand des Plangebietes

Brachgefallene Weide (EE2)

Südöstlich des Plangebietes liegt eine aktuell brachliegende Weidefläche. Diese wurde im Herbst 2024 gemulcht, und der vorhandene Gehölzbewuchs wurde beseitigt.

Die Fläche unterliegt wegen zu geringer Kräuterdeckung nicht dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz.



Brachliegende Weidefläche südlich des Plangebietes vor Rodung des Gehölzbestandes

Gewässer

Graben, begradigt (FN5)

Außerhalb des Plangebietes verläuft entlang des südlich angrenzenden Wirtschaftsweges ein Wegeseitengraben mit begleitender Saumvegetation.

Anthropogene Biotope

Ackerbrache (HB0)

Brachliegende Ackerflächen sind der flächenmäßig bedeutendste Biototyp im Plangebiet. Sie sind großflächig im östlichen und westlichen Teil verbreitet. Die Flächen sind teils selbstbegrünt (im Ostteil) und teils mit Luzerne eingesät, aber ungenutzt. Die vormals vorhandenen individuenreichen Vorkommen der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Saatwucherblume (*Chrysanthemum segetum*) sind aufgrund fehlender Ackernutzung aktuell nicht mehr auftretend.

Dagegen dominieren auf der selbstbegrünten Brache im Ostteil Ackerkratzdistel, Gänsedistel, Natternkopf, Echte Kamille, Ackervergissmeinnicht und Quecke.

Auf den mit Luzerne bestellten Brachen kommen Stumpfbblätteriger und Krauser Ampfer als häufige Begleitarten vor.

Randstreifen (HC3)

Außerhalb des Plangebietes werden die Bundesstraße 413 und die Landesstraße 305 von schmalen Randstreifen gesäumt. Die Vegetation entspricht artenarmem, ruderalisiertem Grünland und ist durch Straßenrandpflege und Stoffeinträge stark vorbelastet.



Selbstbegrünte Ackerbrache im Ostteil des Plangebietes



Ackerbrache mit Luzerneinsaat im Westteil des Plangebietes

Erdaufschüttung (HF2)

Südlich des Plangebietes ist in einem bislang unbebauten Bereich des angrenzenden Gewerbegebietes eine vormalige Grünlandfläche mit Erdaufschüttung und anschließender Modellierung als ebene Fläche mit Raseneinsaat gestaltet worden.



Erdaufschüttung südlich des Plangebietes

Lagerplatz, gering versiegelt (HT3)

Im Ostteil des Gebietes ist im Ackerland zu gewerblichen Zwecken eine Fläche planiert und mit Schotter befestigt worden. Auf der Schotterfläche hat sich spärlicher Bewuchs mit initialer Verbuschung durch Salix entwickelt.



Geschotterter Lagerplatz im Ostteil des Plangebietes

Säume bzw. linienförmige Hochstaudenflur

Feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur (KA0)

Der südlich und östlich unmittelbar außerhalb des Plangebietes angrenzende Wirtschaftsweg ist auf der dem Plangebiet abgewandten Seite von einer feuchten Hochstaudenflur gesäumt.

Saumstreifen (KC1)

Westlich, nördlich und nordöstlich des Plangebietes schließen an den umlaufenden Wirtschaftsweg grünlandartige Saumflächen an. Diese werden regelmäßig gemäht oder gemulcht. Die Vegetation ähnelt der jung brachliegender Grünlandflächen.

Flächenhafte Hochstaudenfluren

Trockene Hochstaudenflur (KA1)

Im Ostteil des Plangebietes sind im Umfeld einer mit Schotter befestigten Lagerfläche auf ehemaligem Ackerstandort flächenhafte ruderal und initial mit Weidengehölz verbuschte Staudenfluren entstanden. Kennzeichnende Staudenarten sind hier Ackerkratzdistel, Echte Kamille, Brennessel, Gänsedistel, Rainfarn, Stumpfbblätteriger Ampfer und Gewöhnlicher Beifuß.



Ruderales Staudenflur im Umfeld des Lagerplatzes im Ostteil des Plangebietes

Siedlungsflächen

Gewerbegebiet (SB4)

Südöstlich des Plangebietes grenzt ein Gewerbegebiet an. Dieses wird von Gewerbehallen und umgebenden Lager- und Hofflächen geprägt. Teilflächen sind noch unbebaut.

Verkehrswege

Bundes- und Landesstraßen B 413 / L 305 (VA2)

Nordwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 413 von Mündersbach nach Marienhausen. Nördlich des Gebietes zweigt die L 305 südostwärts in Richtung Selters ab.

Gemeindestraße (VA3)

Östlich des Plangebietes verläuft im bestehenden Gewerbegebiet die Gemeindestraße „Sonnenberg“.

Befestigter Wirtschaftsweg (VB1)

Am Süd- und Westrand des Plangebietes verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg mit randlichen Gras-Krautsäumen.

Unbefestigter Wirtschaftsweg (VB2)

Nördlich und östlich ist das Plangebiet von einem unbefestigten Wirtschaftsweg umgeben. Insbesondere am Nordrand ist der Weg zwischen landwirtschaftlicher

Fläche und angrenzender Hecke von einer kräuterreichen Grünlandsaumvegetation gekennzeichnet. Typische Arten sind hier Glatthafer, Knautgras, Wiesenflockenblume, Margerite, Jakobskreuzkraut, Wiesenbärenklau, Grassternmiere, Wiesenlabkraut, Wiesenplatterbse, Zaunwicke, Rainfarn, Ackerkratzdistel, Rainfarn und Brennessel. Initial ist die Staudenlupine verbreitet.



Unbefestigter Wirtschaftsweg am Nordrand des Plangebietes

Kleinstrukturen der freien Landschaft

Misthaufen (WA6)

Am Nordrand des Plangebietes wurde am Rand der Ackerfläche ein Misthaufen zur Zwischenlagerung abgeladen.

Tierwelt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgten

- eine Überprüfung des Plangebietes und der Randzonen auf Vorkommen von gefährdeten Tagfalterarten (*Phengaris spec.*) mit 3 Begehungen am 7., 19. und 29. 7.2021 und weiteren Kontrollen am 27. 6. und 14. 7.2024 bei jeweils sonnigem Wetter
- eine Erfassung zum Brutvorkommen von Offenlandvogelarten mit 4 Begehungen am 8. 4., 23. 4., 7. 5. und 19. 5.2021 sowie am 24. 5., 15. 6. und 27. 6.2024.
- eine Recherche zum Status der Wildkatze im Untersuchungsraum.

Im weitgehend von Ackerbrachen und Fettweiden dominierten Plangebiet existieren aktuell keine Brutvorkommen von typischen offenlandbewohnenden Feldvogelarten (z. B. Feldlerche) oder Wiesenbrütern (z. B. Braunkehlchen, Wiesenpieper).

Bemerkenswert ist dagegen das Vorkommen eines Brutrevieres des Neuntöters auf der im Ostteil des Gebietes jung entwickelten Gebüschsukzession mit begleitenden Ruderalfluren. Weitere Brutvögel dieses Halboffenlandbereiches im Umfeld der neu angelegten Lagerfläche sind Dorngrasmücke und Goldammer mit je einem Brutrevier.

Nachgewiesen wurden im Rahmen der Erhebungen als Nahrungsgäste Nilgans, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Bachstelze, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Amsel, Blaumeise und Rabenkrähe. In den außerhalb angrenzenden Gehölzstreifen wurden zusätzlich Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink und Elster mit Brutzeitbeobachtungen festgestellt.

Die am Nordwest, Nord- und Nordostrand außerhalb des Plangebietes verlaufenden Gehölzstreifen bzw. Baumreihen weisen aufgrund ihres geringen Alters zwar keine Quartierpotenziale auf, sind aber als Leitstruktur und Nahrungshabitat für einheimische Fledermausarten bedeutsam. In Verbindung mit diesen außerhalb liegenden Gehölzstrukturen sind auch die eher kleinflächigen Gehölzareale der Obstbaumreihe und der Gebüschsukzession im Nordostteil des Plangebietes Teil der anzunehmenden Nahrungshabitate.

Aus der Artengruppe der Säugetiere ist für die Wildkatze ausgehend von einer mittlerweile großräumigeren Besiedlung des Naturraumes und konkreten Nachweisen aus den umliegenden Waldgebieten bei Roßbach-Mündersbach (Welpenfund 2012), Herschbach-Schenkelberg (Totfund 2013) und vor allem entlang der B413 zwischen Abfahrten Herschbach und Marienhausen (2 Totfunde 2016) von einer zumindest potenziellen Nahrungshabitatnutzung der waldnahen Offenlandflächen und damit auch der Plangebietsfläche auszugehen.

Der Planungsraum ist durch Bestand und Betrieb der unmittelbar angrenzenden Straßen und Gewerbeflächen stark zerschnitten und gestört.

Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris spec.*) wurden nicht festgestellt. Es bestehen im Plangebiet und der potenziell betroffenen Randzone aktuell keine Habitatpotenziale (Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Futterpflanze).

Auf dem am Nordrand des Plangebietes verlaufenden unbefestigten Weg ist auf blütenreichen Grünlandsäumen das Vorkommen des Schachbrettfalters bemerkenswert.

2.2 Landschaftsbild

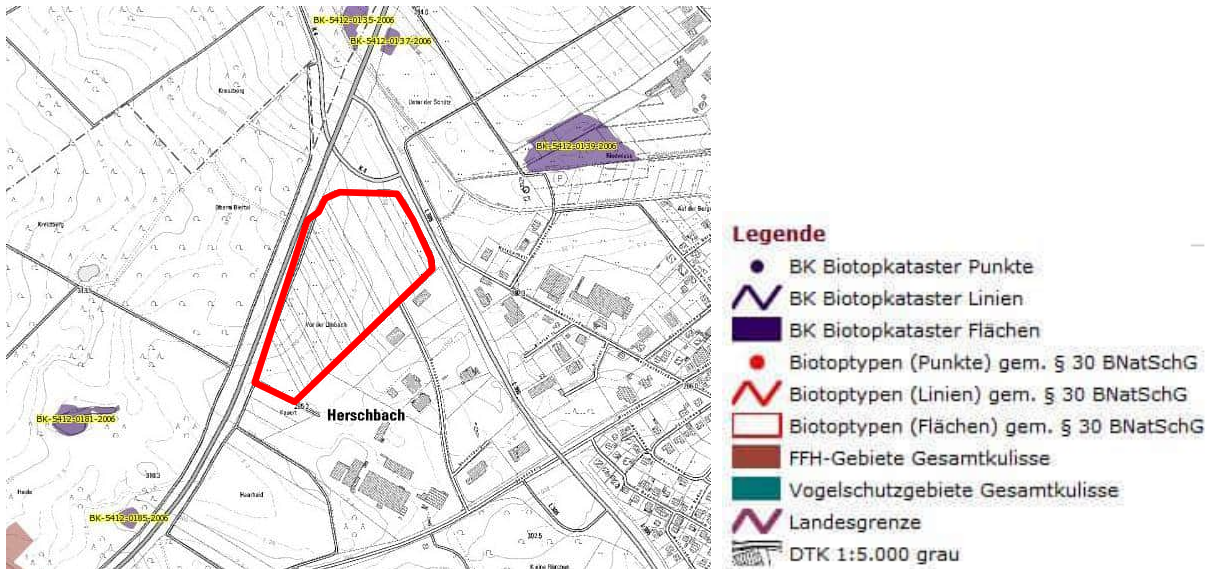
Das Plangebiet liegt in einem Offenlandareal, das sich zwischen östlich liegendem Waldgebiet und östlich angrenzender Siedlungsfläche (inkl. Gewerbegebiet) erstreckt. Diese Fläche ist durch aktuell brachliegende bzw. mäßig extensiv bis intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen mit fehlender bzw. auf Brachflächen initial aufkommender Verbuschung gekennzeichnet. Am Nordostrand hat sich nach Nutzungsaufgabe eine flächige Gebüschsukzession entwickelt.

Nordwestlich bis nördlich ist das Gebiet von umgebenden Gehölzkulissen abgegrenzt. Nach Osten gliedert eine Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges das Landschaftsbild in der ansonsten durch Gewerbebebauung und umgebende Straßen vorbelasteten Landschaft. Ehemals im südlich angrenzenden Gewerbegebiet

noch vorhandene Gehölzflächen auf noch unbebauten Arealen sind in 2024 gerodet worden.

Der offene, mäßig strukturierte Landschaftsraum ist von Teilen der Ortslage Herschbach, von der B 413 und der L 305 aus gut und ungehindert einsehbar.

2.3 Planungsvorgaben



Auszug aus dem Landschaftsinformationssystem RLP, LANIS ohne Maßstab (rot = Plangebiet)

Biotopkartierung RLP

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) keine Flächen erfasst worden.

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 20 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Naturdenkmale (§ 22 LNatSchG) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen.

Das Dauergrünland unterliegt aufgrund seiner Artenausstattung und des Deckungsgrades der Kräuter als Magerfettweide nicht dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG (siehe dazu auch die Dokumentation der Vegetationsaufnahme im Anhang).

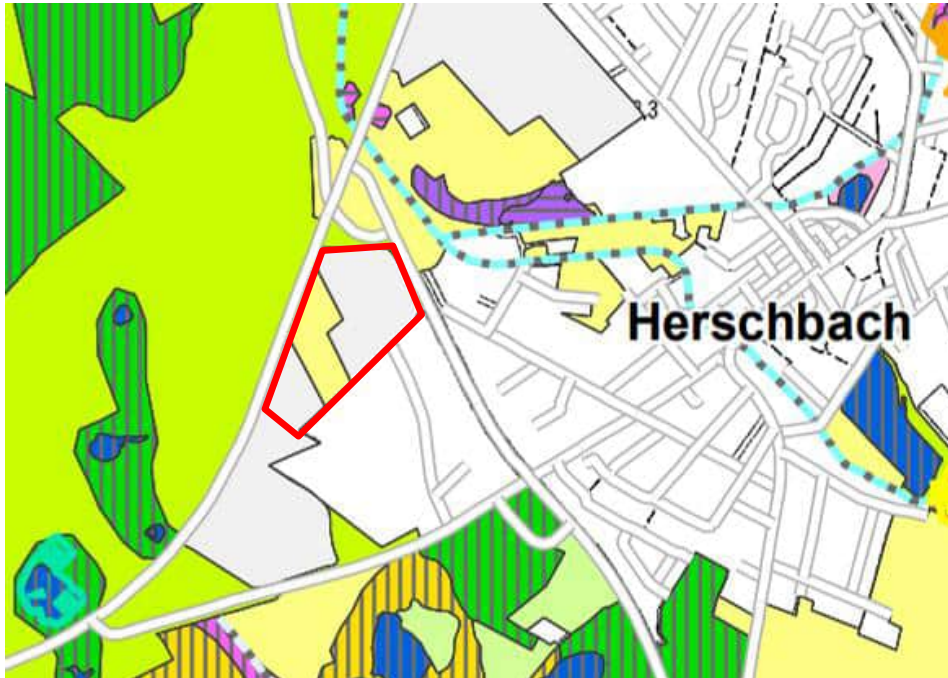
FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgesetzt.

Schutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union von 1979 (EU-Vogelschutzgebiete) sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Planung vernetzter Biotopsysteme

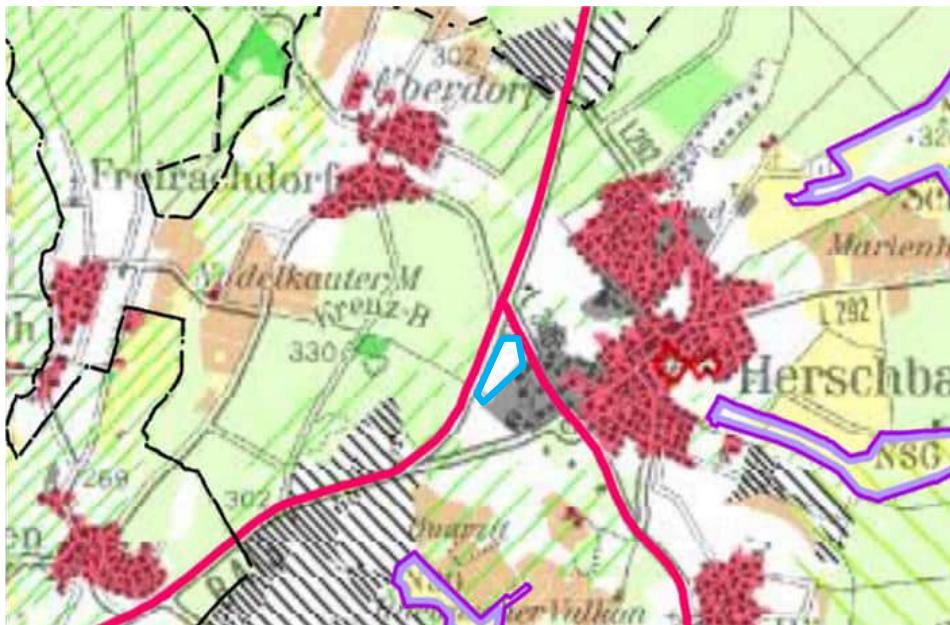
Die Planung Vernetzter Biotopsysteme des LfU für den Westerwaldkreis (2020) sieht für das Plangebiet die biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerland sowie von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (siehe folgenden Kartenauszug).



Ziele gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme (LfU 2020) (Plangebiet rot umrandet)

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald

Im RROP (2017) sind für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen enthalten.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein 2017 – Westerwald (Lage Plangebiet blau umrandet)

3. BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT

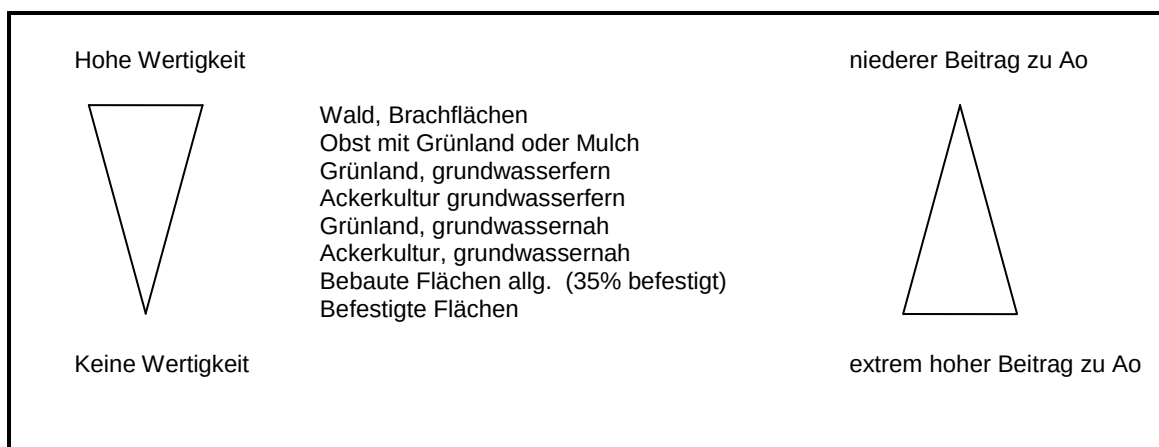
3.1 Bodenpotential

Dem Boden kommt im Naturhaushalt aufgrund seiner Produktionsfunktion für pflanzliche Biomasse, seiner Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Stoffe und Energien sowie als Lebensraum für eine unübersehbare Vielzahl von Kleinst- und Kleinlebewesen (z.B. Algen, Pilze, Bakterien, Würmer, Insekten) eine Schlüsselstellung zu. Aufgrund der mäßigen Hangneigung, der Exposition und der aktuellen Nutzungen besteht für die anstehenden Böden eine geringe (Grünland) bis mittlere (Ackerland) Erosionsgefährdung durch flächige Abschwemmung. Das Filter- und Sorptionsvermögen des Bodens als physikalisch-chemischer Parameter kann aufgrund der vorherrschenden Bodenarten Schluff und Lehm und der Gründigkeit als mittel bis hoch eingestuft werden. Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind in ihrer Bedeutung um so höher zu bewerten, je weniger intensiv die Bodennutzung erfolgt. Die mäßig intensive Nutzung als Grünland ist diesbezüglich als mittel intensiv, die Ackernutzung als intensiv zu bewerten. Das Grünland besitzt bei einer geringen Vorbelastung eine mittlere Bedeutung für das Bodenpotential, das Ackerland eine eher geringe. Jegliche Intensivierung, insbesondere auch die flächenhafte Versiegelung führt zu Verlusten ökologischer Bodenfunktionen. Es besteht also eine hohe Empfindlichkeit der Böden gegenüber Nutzungsänderungen / Versiegelungen.

3.2 Wasserhaushalt

Der ökologische Feuchtegrad ist aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie der Realvegetation für das Plangebiet überwiegend mit „*frisch*“ bis ‚mäßig frisch‘ anzugeben.

Wie die nachfolgende Abb. zeigt, haben die flächenmäßig dominierenden Biotypen Grünland und Ackerland eine mäßig hohe bzw. mittlere Wertigkeit für die Rückhaltung des Oberflächenabflusses und die Grundwasserneubildung. Brachflächen und Gehölzflächen weisen dagegen eine vergleichsweise hohe Bedeutung auf.



Beitrag unterschiedlicher Nutzungstypen zum Oberflächenwasserabfluss (Ao) und die Wertigkeit für die Grundwasserneubildung.

3.3 Klima

Neben dem Großklima haben im Mittelgebirge besonders die Oberflächengestalt und damit zusammenhängende Strömungseffekte einen großen Einfluss auf die sich bildenden Lokal- und Kleinklimate. Das Plangebiet ist Teil eines offenen, landwirtschaftlich genutzten Hangbereiches, von dem Kalt- und Frischluftmassen insbesondere in nordöstliche und östliche Richtung in die angrenzenden Talmulden abfließen. Das Gebiet besitzt somit eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss. Direkte klimatische Wohlfahrtswirkungen für bebaute Ortslagen sind aktuell als unbedeutend einzustufen.

3.4 Arten und Biotope

Eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft die Gebüsche mittlerer Standorte (BB9), die Obstbaumreihe im Westen (BF6), sowie die grabenbegleitenden feuchten Hochstaudenfluren (KA0) im Süden außerhalb des Plangebietes.

Eine **mittlere** Bedeutung besitzen die extensiv bis mäßig intensiv genutzten Weideflächen (EB1), staudenreiche Brachen, unbefestigte Feldwege mit Grünlandsaumvegetation und das Straßenbegleitgrün entlang der L 305 und der B 413 (BD0, KC1).

Eine **geringe bis mäßige** Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen die mit Luzerne begrüneten strukturarmen Ackerbrachen (HB0).

Keine Funktion für den Naturhaushalt haben die versiegelten Wege- und Straßenflächen (VA2, VA3) auf.

Die Brutvogelfauna weist mit Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer typische Arten von mit Landschaftselementen strukturierten (Halb-)Offenlandflächen auf. Die Arten- und Biotopschutzbedeutung des Gebietes ist durch die Vorbelastungen aus den umgebenden Gewerbe- und Verkehrsflächen, der bestehenden teilflächigen Überbauung (Lagerfläche) und der isolierten Lage relativ stark beeinträchtigt.

3.5 Orts- / Landschaftsbild / Erholung

Eigenart, Vielfalt und Naturnähe sind die Kriterien zur Orts- und Landschaftsbildbewertung. Diese Kriterien werden in folgender Weise definiert:

- Eigenart umschreibt, inwieweit charakteristische und für eine Region typische Landschaftselemente, Nutzungs- und Bauformen vorkommen, die sich von anderen Regionen unterscheiden.
- Die Vielfalt eines Landschaftsraumes wird bestimmt durch alle Bestandteile, die sich in Form, Farbe, Ausdehnung und Anordnung voneinander unterscheiden.
- Die Naturnähe umschreibt den Grad des menschlichen Einflusses und die Bewirtschaftungsintensität in einem Raum.

Die Eigenart des Landschaftsraumes wird durch die offenen, überwiegend gering strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen bestehendem Gewerbege-

biet und Bundes- bzw. Landesstraße sowie die im Ostteil jung aufgekommene Sukzession mit flächenhaften Staudenfluren, Sukzessionsgebüsch und Grünlandbrache geprägt.

Charakteristische und für die Region typische Landschaftselemente stellen die Reste einer Streuobstwiese, kleinere grabenbegleitende Gebüsch sowie die Gehölze entlang der Bundes- und Landesstraße mit ihrer kulissenartigen Wirkung dar. Eher untypisch, aber landschaftsbildprägend sind die im Ostteil des Gebietes auf ehemaliger Ackerfläche über Sukzession entwickelten jungen Gebüschflächen und deren Säume.

Raumleitende und trennende Landschaftselemente sind vor allem der Gehölzbestand an der B 413 und L 305 im Westen und Nordosten des Plangebietes dar.

Insgesamt besitzt das Gebiet aufgrund der starken Vorbelastungen aus Verkehrs- und Gewerbenutzung eine sehr geringe Bedeutung für Naherholungsaktivitäten der örtlichen Bevölkerung.

3.6 Vorbelastungen

Für die einzelnen Naturraumpotenziale sind im Planungsgebiet folgende Vorbelastungen gegeben:

Boden

Mäßig intensive, aktuell aber (vorübergehend?) aufgegebene Ackernutzung, Grünlandnutzung mit geringer bis mäßig hoher Beeinträchtigung des Bodengefüges sowie des Grundwassers.

Wasserhaushalt

Teilversiegelung von Wirtschaftswegen am Rand des Plangebietes mit Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Potenzielle Stoffausträge aus Düngung bzw. Pestizideinsatz ins Grundwasser im Zuge der Acker- und Wiesenbewirtschaftung.

Klimahaushalt

Vorbelastungen im Plangebiet vor allem durch Emissionen von den angrenzenden Verkehrsflächen (B 413, L 305) sowie durch die im Umfeld bestehenden Gewerbeflächen.

Arten- und Biotoppotenzial

Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, den Straßenverkehr auf den umgebenden Bundes- und Landesstraßen und die gewerbliche Nutzung der Nachbarmflächen. Teilbefestigung ehemaliger Freiflächen im Ackerland.

Landschaftsbild und Erholung

Mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch mäßig intensive Offenlandnutzung und insbesondere durch starke Vorbelastungen aus Gewerbe- und Verkehrsnutzung im Umfeld.

3.7 Entwicklungsprognose

Für das Plangebiet ist ohne die geplante Umsetzung des Gewerbegebietes eine Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

4. LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN BEBAUUNGSPLAN

Als landespflegerische bzw. grünordnerische Anforderungen an die Plankonzeption sind alle Maßnahmen zu nennen, die geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

1. Minimierung des Anteils versiegelter Flächen
2. Schutz des Oberbodens (DIN 18915) während der Bauphase
3. Kompakte Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort zur Vermeidung von Hochwasserspitzen.

Darüber hinaus sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Abwägung angemessen zu kompensieren.

5. BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Herschbach plant mit der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ auf einer Gesamtfläche von 6,1 ha westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305 die Ausweisung eines Industriegebietes. Die Fläche wird von Süden über die Gemeindestraße ‚Sonnenberg‘ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine nach Nordwesten verlaufende Gemeindestraße, die in einer Wendeanlage endet. Nach Südwesten zweigt eine Stichstraße ab, die vor der Grenze des Geltungsbereiches über einen Wirtschaftsweg in einen vorhandenen Weg einmündet. Hinzu kommt die gemeindeeigene, externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Herschbach, Flur 19, Flurstück 156/2 mit 5,05 ha Fläche.

Die städtebaulichen Eckwerte des Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II, 1. Änderung und Erweiterung‘ sind:

Industriegebiet	GI
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
Baumassenzahl	10,0
Zahl der Vollgeschosse	III
Abweichende Bauweise	a
Gebäudehöhe max.	12,0 m



Bebauungsplan „Sonnenberg II“ (Stand November 2024)

Flächenbilanz (Siekmann, Stand November 2024)

Nettobauland (GE-Gebiet)	50.695 m ²
Verkehrsflächen	
Straßenflächen	5.250 m ²
Wirtschaftsweg	860 m ²
Verkehrsgrün	170 m ²
Grünflächen (öffentlich)	4.825 m ²
Plangebiet	61.800 m ²

Hinzu kommt als externe Flächen für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Herschbach, Flur 19 das Flurstück 156/2 mit 50.554 m², welches heute intensiv ackerbaulich genutzt wird.

5.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Rahmen des städtebaulichen Entwurfs

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft können folgende Maßnahmen festgesetzt bzw. durchgeführt werden:

1. Schutz des Oberbodens gem. DIN 18935.
2. Schutz vorhandener Vegetationsbestände während der Bauphase gem. RAS LP4 und DIN 18920.
3. Schutz des Neuntöters

5.3 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der vorgesehenen Bebauung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden.

Entscheidend für die Eingriffsermittlung und die Ableitung von landespflegerischen Maßnahmen sind die anlagebedingten Auswirkungen, wie Flächenversiegelung und Verlust von landschafts- bzw. ortsbildprägenden Vegetationsbeständen.

Hierbei wird in einer bilanzierenden Darstellung des *Bestandes vor Eingriff* und des *Zustandes nach Ausgleich / Ersatz* gemäß §2 (5) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung LKompVO) der Kompensationsbedarf ermittelt und als Maßnahmen bezogene Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

6. Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. Landeskompensationsverordnung (LKompVO) RLP

6.1. Kompensationsberechnung nach dem integrierten Biotopwertverfahren

Die im Folgenden aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden und zu kompensieren. Grundlage ist die **Landeskompensationsverordnung** (LKompVO). Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland – Pfalz wird der ‚Bestand vor Eingriff‘ mit dem ‚Zustand nach Ausgleich / Ersatz‘ verschnitten:

6.1.1 Bestimmung des Biotopwertes **vor** dem Eingriff (Stand 13.11.2024)

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche(m ²)	Biotopwert
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte	13	4550,00	59.150,00
BF6	Obstbaumreihe	18	362,00	6.516,00
EB1	Fettweide, mäßig artenreich	10	14472,00	144.720,00
EE1	Brachgefallene Wiese, mäßig artenreich	13	567,00	7.371,00
HB0	Ackerbrache	9	35069,00	315.621,00
HC3	Randstreifen	7	232,00	1.624,00
HT3	Lagerplatz, unversiegelt (Schotter)	3	1572,00	4.716,00
KA0	Feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	16	190,00	3.040,00
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, strukturreich	10	3584,00	35.840,00
VA3	Gemeindestraße / Privatweg	0	276,00	0,00
VB1	Feldweg, Schotter	3	460,00	1.380,00
WA6	Misthaufen, mit Spontanvegetation	1	466,00	466,00
Gesamt			61.800,00	580.444,00

6.1.2 Ermittlung des Biotopwertes **nach** dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EE3	Regenrückhaltebecken, Brache, technisch überformt	7+2=9	4.825,00	43.425,00
BD3	Gehölzstreifen, time lag 1,2 inkl. Baumreihe	10+2=12 12:1,2=10	4.240,00	42.240,00
HN1	Industriegebiet	0	46.625,00	0,00
VA	Verkehrsflächen	0	6.110,00	0,00
Gesamt			61.800,00	85.665,00

6.1.3 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im **IST** Zustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HAO	Acker, intensiv genutzt (Gem. Herschbach, Flur 19, FS 156/2)	6-1 =5	50.554,00	252.770,00
Gesamt			50.554,00	252.770,00

6.1.4 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im **ZIEL** Zustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA1	Glatthaferwiese (Gem. Herschbach, Flur 19, FS 156/2) 15+1 BW/m ² : 1,2	13,33	25.424,00	338.901,00
BD3	Strauchhecke mit ext. Saumbereich (Gem. Herschbach, Flur 19, FS 156/2) 15+2 BW/m ²	17,00	25.130,00	427.210,00
	Gesamt		50.554,00	766.111,00

Aus der Subtraktion des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL - Zustand von ihrer aktuellen Wertigkeit im IST Zustand ergibt sich der Kompensationswert der Maßnahmen unter Berücksichtigung eines Time Lags von **513.341 Biotopwertpunkten** (766.111 – 252.770 = 513.341 BW).

Damit ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von (580.444 BW – 85.665 BW= 494.779) **mit 513.341 Biotopwertpunkten gedeckt.**

6. ERMITTLUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN UND BESCHREIBUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN

6.1 Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs

Boden

Die Veränderungen der Oberflächengestalt (Bodenauf- und -abtrag) zerstören die gewachsenen Bodenhorizonte im gesamten Plangebiet. Bodenwasserhaushalt und Sorptionseigenschaften der Böden werden durch Umschichtung und Überbauung erheblich und nachhaltig gestört. Generell ist der nutzbare Oberboden daher bei Baubeginn zu sichern und für die örtliche Wiederverwendung zu sichern.

Durch die Flächenversiegelung geht bisher biologisch aktiver Boden auf Dauer verloren, der im naturwissenschaftlichen Sinne für den Landschaftshaushalt in seinen Funktionen als Filter, Wasserschutz, Pflanzen- und Tierlebensstätte, Ertragspotential, Wasserversickerung und -verdunstung sowie Klimaregulierung nicht ersetzbar ist.

Die Anlage von Lager- und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise im gesamten Plangebiet kann zur Eingriffsminimierung beitragen. Ein Teil der ökologischen Bodenfunktionen bleibt somit erhalten.

Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Flächenversiegelung nur durch die Entsiegelung bereits versiegelter Flächen (z.B. Straße, Plätze) ausgleichbar. Dies ist im Plangebiet nicht möglich.

Wasserhaushalt

Als Folge der Flächenversiegelung und -überbauung wird die Versickerungsleistung im Plangebiet weiter eingeschränkt und damit die Wasserbilanz des Raumes verändert. Gravierender für den Wasserhaushalt ist jedoch der Direktabfluss der Nieder-

schläge durch Erhöhung des Abflussbeiwertes. Plötzlich auftretende Abflussspitzen und hydraulische Überbelastung der als Vorfluter dienenden Fließgewässer sind die Folge, ebenso die Minderung der Grundwasserneubildungsrate. Zur Schonung der Trinkwasserressourcen sowie als zusätzliche Oberflächenwasserrückhaltung können Regenwassersammelanlagen (z.B. auch Brauchwasseranlagen) zur Erfassung abfließender Dachwässer installiert werden. Hierzu dient auch die im Nordosten anzulegende Rückhalteeinrichtung. Sie sammelt Oberflächenwasser, puffert und versickert die Niederschläge und leitet sie gedrosselt ab.

Landschaftsbild / Ortsbild / Wohnumfeld

Die geplante Nutzung wird das Landschaftsbild durch die bauliche Überformung mit bis zu 12,00 m hohen Gebäudeteilen in erheblichem Maße verändern. Bei der Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist auf die Etablierung von Grünstrukturen zu achten. So sollen auf allen Seiten des Industriegebietes in einem 5,00 m breiten Streifen Pflanzungen neu angelegt werden, um die zukünftige optische Beeinträchtigung zu minimieren.

Die vorhandenen Gewerbeansiedlungen beidseitig der L305 sind als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu bewerten.

Klima

Die großflächige Versiegelung von biologisch aktiven Grundflächen bei gleichzeitigem Verlust klimawirksamer Vegetationsbestände hat eine erhöhte Strahlungsreflexion zur Folge. Der Temperaturgradient im Siedlungsbereich wird geringfügig steigen. Die bebauten Flächen fallen für die Kalt- und Frischluftproduktion aus.

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern dient dem mikroklimatischen Ausgleich (Transpiration, Staubbindung, Beschattung) sowie der Gliederung und Gestaltung des Gewerbegebietes.

Arten- und Biotopschutz

Die Bebauung des Plangebietes hat bau- und anlagebedingt den vollständigen Verlust folgender Biotoptypen zur Folge:

	1. Bestand vor Eingriff, intern		WP/m²	m²
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte		13	4550,00
BF6	Obstbaumreihe		18	362,00
EB1	Fettweide, mäßig artenreich		10	14472,00
EE1	Brachgefallene Wiese, mäßig artenreich		13	567,00
HB0	Ackerbrache		9	35069,00
HC3	Randstreifen		7	232,00
HT3	Lagerplatz, unversiegelt (Schotter)		3	1572,00
KA0	Feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur		16	190,00
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, strukturreich		10	3584,00
VA3	Gemeindestraße / Privatweg		0	276,00
VB1	Feldweg, Schotter		3	460,00
WA6	Misthaufen, mit Spontanvegetation		1	466,00
Gesamtfläche				<u>61.800,00</u>

Fachbeitrag Artenschutz / Zusammenfassung

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt. Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach Uww.) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.2 Beschreibung landespflegerischer Maßnahmen

Im Folgenden werden die landespflegerischen Maßnahmen aufgeführt, die geeignet sind, die durch die Eingriffe noch entstehenden Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden oder zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 bgA (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Avifauna und Haselmaus

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

V2 (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18935 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung und Modellierung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen. Zur Herrichtung von Plateaus und Anschüttungen sollte nur der vorhandene, standortgerechte Boden im Auf- und Abtrag genutzt werden.



Ausgleichsmaßnahme

A1bgA CEF (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntöters ist im Umfang von ca. 2,51 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

- Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regionssaatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes
- Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt)
- Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen.
- Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.

Zur Umsetzung ist die derzeit als Acker genutzte und im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Fläche (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach vorgesehen.

Ersatzmaßnahmen

E1: (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in artenreiches Grünland auf ca. 2,54 ha, Eigentum der Ortsgemeinde (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach.

Der gemeindeeigene ist für die Entwicklung von artenreichem Grünland im Frühjahr einzuebnet und bis spätestens 15. Mai mit einer REGIO Saatgutmischung *artenreiche Glatthaferwiese* (20% Blumen, 80% Gräser, z.B. der Fa. Rieger-Hofmann GmbH) einzusäen. Die Nutzung der Wiese beschränkt sich auf den Zeitraum vom 15. Juni bis 14. November. Sie ist in den ersten fünf Jahren mindestens zweimal im o.g. Zeitraum zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Nach fünf Jahren erfolgt nur noch eine abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre. Auf Flächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager stattfinden. Auch eine Verwendung der Fläche als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig. Empfohlen wird die Abgrenzung der Fläche. Dazu die Verwendung von Holzpflocken mit ca. 1,5 m Länge, da diese Pflöcke, wenn sie auf der Fläche verbleiben, zusätzliche wertvolle Sitzwarten darstellen, die von Vögeln gerne angenommen werden.

E2: (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung des Rückhalte- und Versickerungsbeckens auf ca. 4.825 m² am nordöstlichen Rand des Plangebietes durch:

- Bepflanzung mit einzelnen standortgerechten und gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzenvorschlagsliste)
- wechselnd flache Böschungsneigungen
- Begrünung mit REGIO Saatgut
- Extensive, abschnittsweise Pflege alle 3-4 Jahre, Belassen von Brachestreifen im RRB. Das Mähgut ist abzufahren,
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist nicht zulässig
- geringer Dauerstau mit max. 0,30 m zur Vermeidung einer Zauanlage
- kein ebenes Becken, stattdessen Ausbildung mehrerer flacher, wasserführender Mulden mit Aufweitungen und kleinen Anstaubereichen

Gestaltungsmaßnahmen

G1 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Zur äußeren Eingrünung des Industriegebietes ist auf einem 5 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die Gehölze sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baum- und Strauchhecke zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Gestaltungsmaßnahme G2 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur inneren Durchgrünung des Industriegebietes ist auf einem 3 m breiten Streifen eine einreihige Anpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes und seiner Abstandsregelungen vorzunehmen. Die sechs

Bäume sind über die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus zu pflegen und zu einer Baumreihe zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Gestaltungsmaßnahme G3 (§9, Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Durchgrünung und inneren Gliederung der neu zu entwickelnden Industriegebietsflächen ist je angefangener 1.000 m² bebaubare Industriegebietsfläche ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu entwickeln. Stellplatzflächen sind je nach Gliederung ebenfalls mit hochstämmigen, großkronigen Laubbäumen zu überstellen. Je sechs Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für die Pflanzung der Bäume und ihre Standorte sind die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten. Danach muss bei den Baumpflanzungen die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag befestigten Fläche mindestens 6 m² pro Baum betragen. Hierbei sind die optisch zur offenen Baumscheibe gehörig erscheinenden mit Boden überdeckten Fundamente der randlichen Einfassung der Pflanzbereiche (Rückenstütze) nicht mit anzurechnen, da diese nicht bis in den Untergrund durchwurzelbar sind. Für den Untergrund sieht die DIN 18916 zusätzlich eine durchwurzelbare Fläche (mit entsprechender Tiefe) von mindestens 16 qm Größe pro Baum vor. Alle durch Pflanzgebote geforderten Pflanzungen, sowie die zu erhaltenden Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln (Siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Empfehlungen / Hinweise

- Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers im Betrieb.
- Empfehlung zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser: Flachdächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad können auf mindestens 80% ihrer Fläche extensiv begrünt werden. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Auf den Grundstücken sind zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu verwenden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.
- Bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen können im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ausgestattet werden (Solarmindestfläche). Zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten die Rahmen der PV Module in Anlehnung an die Dacheindeckung der Gebäude ausschließlich in den Farben anthrazit, schwarz oder dunkelbraun (in Anlehnung an die RAL-Farben 7009-7022, 7024-7026, 7043, 8016-8022, 8028, 9004-9005, 9011, 9017) erstellt werden. Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen. Eine Kombination aus Photovoltaik und Solarthermie ist zulässig und erwünscht.

7. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

Die in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes *Sonnenberg II* festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Sinne der örtlichen Satzung über die Erhebung von Kosten-erstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB wie folgt in % Anteilen zugeordnet.

Eingriffs- verursacher	Kompensation	
	A1	E1
GI	87	87
Verkehrsflächen	13	13

ANLAGEN

Aufnahmefläche 1

Datum:	15.06.2024							Anteil Kr:			15%		
Fläche Nr.:	1							Anteil StZ:			< 5 %		
Art	LRT	EHZ	Hfk	Art	LRT	EHZ	Hfk	Art	LRT	EHZ	Hfk	Störzeiger	Hfk
Ach mill		10	I	Fest arun ^F				Pha arun ^N				Aeg pod _S	
Ach pt ^{M, F}				Fest nigr	6520	10		Phrag aus ^N				Anth syl _S	
Agr can ^{M, N}				Fest ov ^{BGR}				Phyt nigr	6520	10		Art vul _{Br}	
Alch vulg	6510	20		Fest rub		10	f	Phyt spic	6520	10		Cal epi _{Br}	
Alo prat	6510	20	I	Fest ten ^{M, BGR}				Pimp maj	6510	20		Cir arv _{Be}	I
Ang syl ^N				Fil ulm ^F				Pimp sax ^M				Her man _{Br}	
Anth od		10/20	f	Gal alb	6510	20		Plan med ^M				Lol mult _{Na}	
Arab hall		10/20		Gal pal ^N				Poa chai	6520	10		Lol per _{Be}	I
Arn mon ^{M, BGR}	6520	10		Gal sax ^{M, BGR}				Poa pal ^N				Lupine	
Arr el	6510	20		Gal uli ^M				Pol caer ^F				Phle prat _{Na}	
Bet off ^M				Gal ver ^M				Poly vulg ^{M, BGR}				Pla maj _{Be}	
Bist off ^F		10/20		Gent pneu ^{F, BGR}				Poly serp ^{M, BGR}				Poa ann _{Be}	
Briz med ^M				Ger pal ^F				Pot erec ^{M, BGR}		20		Ran rep _{Be}	I
Brom erec ^M				Ger prat	6510	20		Pot pal ^N				Reyn _{Br}	
Brom race ^F				Ger syl	6520	10		Prim el ^F		20		Rubus _{Br}	
Calt pal ^N				Geum riv ^N				Prim ver ^M				Rum cris _{Be}	
Camp glom		10/20		Glyc flui ^N				Puli dys ^F				Rum obt _{Be}	
Camp pat	6510	20		Glyc max ^N				Ran acr		10	I	Solid _{Br}	
Camp rap	6510	20		Helic prat ^M				Ran bul ^M				Tan vul _{Br}	
Camp rot ^M		20		Helic pubs ^M	6510	20		Ran flam ^{M, N}				Tar off _S	
Car acuta ^N				Her sphon	6510	20		Ran poly	6520	10		Trif rep	f
Car acuti ^N				Hier caes ^M				Rhin alec ^M				Urt dio _S	
Car can ^N				Hier pil ^M				Rhin min ^M		20		Cirs vulg _S	
Car dem ^N				Hol mol ^M				Rhin ser ^M				Ver arv	
Car dist ^N				Hydro vulg ^N				Rum acella ^M					
Car ech ^N				Hyp mac ^{M, BGR}		20		Salv prat	6510	20			
Car lep ^{M, F}				Hyp tetr ^N				Sang min ^M					
Car nig ^{M, N}				Hypo mac ^M				Sang off ^F	6510	20		Beweidungszg.	
Car pall ^{M, BGR}				Hypo rad ^{M, BGR}			I	Sax gran ^M	6510	20		Bel per	I
Car pan ^{N, BGR}				Junc acut ^N				Scir syl ^N				Cyn crist	I
Car pil ^{M, BGR}				Junc art ^N				Scut gal ^N				Ver serp	
Car rost ^{M, N}				Junc con ^{M, F}				Sel carv ^{M, F}		10/20		weitere	
Cer vesic				Junc eff ^F				Sen aqu ^N		10/20		Agr ten	f
Caru carv	6510	20		Junc fil ^{M, N}				Serr tinc ^M				Ajug rep	
Cent jac	6510	20	I	Junc squ ^{M, BGR}				Sil sil ^{M, F}	6510	20		Ane nem	
Cent nem	6520	10		Knau arv	6510	20		Sil vul				Card prat	I
Cent nigr	6520	10		Lath lin ^{M, BGR}	6520	10		Stach pal ^N		20		Cera hol	I
Chaer hirs ^N	6520	10		Lath pal ^{M, N}				Stel gram ^M			I	Dact glom	I
Cirs ol ^N				Leo hisp	6510	20		Stel pal ^N				Dact mac	
Cir pal ^{M, F}				Leuc vul ^M	6510	20	f	Suc prat ^{M, F}				Fest prat	
Cnid dub ^N				Lot corn ^M			I	Thes pyr	6520	10		Hier aur	
Colch aut		10/20		Lot ped ^F				Trag prat	6510	20		Holc lan	f, Id
Crep bien	6510	20		Luz camp ^{M, BGR}			I	Trif alp ^M				Lath prat	I
Crep pal ^N				Luz mult ^M		20		Trif arv ^M				Lin vul	
Dac maj ^{M, N}				Lych flos ^F				Trif aur	6520	10		Plan lan	I
Danth dec ^{M, BGR}				Lys vul ^F				Trif camp ^M				Poa prat	f
Dauc car	6510	20		Lyth sal ^F				Trif med ^M				Poa triv	
Desch ces ^{M, F}				Malv mosch	6510	20		Trif mon ^M				Pot rep	
Desch flex ^M				Ment pul ^F				Tris flav	6510	20	I	Prun vul	
Eleo pal ^N				Meny tri ^N				Trol eur ^F	6520	10		Rum acet	I
Epil hirs ^N				Meum ath ^M	6520	10		Val dio ^{M, N}				Sen jac	
Epil pal ^N				Mol arun ^M				Val prat ^F				Stel hol	
Epil parv ^N				Mol caer ^{M, F}				Val pro ^N				Trif dub	If
Epip pal ^N				Myo scor ^N				Ver cham	6510	20		Trif prat	I
Equi pal ^{M, F}				Nard stric ^M				Ver off ^{M, BGR}				Vic crac	I
Erio ang ^N				Ophio vul ^{M, F}				Vic sep	6510	20			
Euph nem		20		Past sat	6510	20		Vio can ^{BGR}					
Euph off	6520	10		Ped syl ^{M, BGR}				Vio pal ^N					
Euph stri ^{BGR}													

Bewertung der Aufnahmefläche 1

Pflanzengesellschaft:

Magerfettweide (Cynosurion)

Biotoptypen-Code:

EB1

Schutzstatus:

kein

LRT-Code:

Kein LRT !

Zusatz-Codes

	Code	Kriterium
x	os	Gesellschaftstyp. Artenkombination
	kk1	Kräuteranteil > 20 %,
x	kk2	Störzeigeranteil < 25 %,
x	kk3	Mind. 4 Arten Arrh., davon mind. 1 f / Deckung Arrh.-Arten > 1 %
x	kk5	Mind. 1 Magerkeitszeiger f oder mehrere in Summe f, Deckung Magerkeitszeiger > 1 %
	kk6	3 Feuchte- oder 1 Nässezeiger, jew. f

PFLANZENVORSCHLAGSLISTE

Verwendung		Einzelbaum Straßenbaum	Heckenartige Gehölzpflanzung	Formschnitthecke
Arten				
Acer campestre	Feldahorn	X	X	X
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	X	X	
Acer platanoides	Spitzahorn	X	X	
Alnus glutinosa	Roterle		X	
Betula pendula	Birke	X	X	
Carpinus betulus	Hainbuche	X	X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche	X		X
Prunus avium	Vogelkirsche	X	X	
Quercus petraea	Traubeneiche	X	X	
Quercus robur	Stieleiche	X	X	
Sorbus aucuparia	Eberesche	X	X	
Tilia cordata	Winterlinde	X	X	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	X	X	
Coryllus avellana	Haselnuß		X	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn		X	X
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn		X	
Ligustrum vulgare	Liguster		X	X
Prunus spinosa	Schlehe		X	
Rosa canina	Hundsrose		X	
Rhamnus frangula	Faulbaum		X	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X	
Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		X	

Mindestqualitäten der Gehölze:

Hochstämme: 3 x v., m.B., StU 16 – 18 cm
 Heister: 2 x v., o.B., 200 - 250 cm
 leichte Heister: 1 x v., o.B., 100 - 150 cm
 Sträucher: v.Str. o.B., 4 Tr. 100 -150 cm
 Leichte Sträucher: v.Str. o.B., 3 Tr. 25 - 40 cm

Vorschlagsliste ‚Obst‘, H 3xv mB 14-16 bis 20-25

Danziger Kantapfel
 Dülmener Herbstrosenapfel
 Rote Sternrenette
 Kaiser Wilhelm
 Gellerts Butterbirne
 Gute Luise
 Palmischbirne
 Hauszwetschge
 Wangenheimer Frühzwetschge
 Nancy-Mirabelle
 Ludwigs Frühe Kirsche
 Große Prinzessinkirsche

Vorschlagsliste ‚Wildobst‘, H 3xv mB 14-16 bis 20-25

Walnuss Juglans regia
 Speierling Sorbus domestica
 Eberesche Sorbus aucuparia
 Vogelkirsche Prunus avium

ZUKUNFTSBÄUME FÜR DIE STADT

Auswahl aus der GALK- Straßenbaumliste, 2022

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe, m	Breite, m
Acer campestre	Feldahorn	10 – 15 (20)	10 - 15
Acer campestre ‚Elsrijk‘	Feldahorn	6 – 12 (15)	4 - 6
Acer campestre ‚Huibers Elegant‘	Feldahorn	6 - 10	3 - 5
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	5 – 8 (11)	4 – 7 (9)
Acer platanoides	Spitzahorn	20 – 30	15 – 22
Acer platanoides ‚Allershausen‘	Spitzahorn	15 – 20	– 10
Acer platanoides ‚Cleveland‘	Kegelf. Spitzahorn	10 – 15	7 – 9
Acer platanoides ‚Columnare‘	Säulenförmiger Spitzahorn	- 10 (16)	2 – 7
Acer platanoides ‚Deborah‘	Spitzahorn	15 – 20	10 – 15
Acer platanoides ‚Royal Red‘	Rotbl. Spitzahorn	- 15 (20)	8 – 10
Alnus x spaethii	Erle	12 – 15	8 – 10
Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘	Felsenbirne	6 – 8	3 – 5
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Pyramidenhainbuche	15 – 20	4 – 6 (10)
Carpinus betulus ‚Lucas‘	Säulenhainbuche	10 – 12	- 2
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	8 – 10 (15)	6 – 10
Celtis australis	Zürgelbaum	10 – 20	10 – 15
Cornus mas	Kornelkirsche	5 – 6 (8)	3 – 5
Corylus colurna	Baumhasel	15 – 18 (23)	8 – 12 (16)
Crataegus Lavalley ‚Carrierei‘	Apfeldorn	5 – 7	5 – 7
Crataegus x prunifolia	Pflaumenbl. Weißdorn	6 – 7	5 – 6
Eriolobus trilobatus	Dreilappiger Apfel	6 – 8	3 – 5

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe, m	Breite, m
Fraxinus americana ‚Autumn pur.‘	Weißesche	15 – 18	12 – 15
Fraxinus ornus	Blumenesche	8 – 12 (15)	6 – 8 (10)
Fraxinus ornus ‚Louisa lady‘	Blumenesche	8 – 10 (12)	4 – 5
Fraxinus ornus ‚Mecsek‘	Kugelf. Blumenesche	5 – 6	3 – 4
Fraxinus pennsylvanica	Rotesche	15 – 20	10 – 15
Fraxinus pennsylvanica ‚Summit‘	Rotesche	14 – 16	5 – 7
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	15 – 30 (35)	10 – 15 (20)
Ginkgo biloba ‚Fastigiata Blagon‘	Säulen-Fächerbaum	15 – 20	4 – 6
Gleditsia triacanthos ‚Inermis‘	Dornenlose Gleditschie	10 – 25	8 – 15 (20)
Gleditsia triacanthos ‚Shademaster‘	Dornenlose Gleditschie	10 – 15 (20)	10 – 15
Gleditsia triacanthos ‚Skyline‘	Dornenlose Gleditschie	10 – 15 (20)	10 – 15
Gleditsia triacanthos ‚Sunburst‘	Gold-Gleditschie	8 – 10	6 – 8
Koelreuteria paniculata	Blasenesche	6 – 8	6 – 8
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	10 – 20 (30)	6 – 12
Liquidambar styraciflua ‚Worples-don‘	Amberbaum	10 – 15	8 – 10 (12)
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	25 – 35	15 – 20
Magnolia kobus	Baummagnolie	8 – 10	4 – 8
Malus tschonoskii	Wallapfel	8 – 12	2 – 4
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum	25 – 35 (40)	7 – 10
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	10 – 15 (20)	8 – 12
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum	7 – 12 (15)	6 – 12
Platanus acerifolia	Platane	20 – 30 (40)	15 – 25
Populus nigra ‚Italica‘	Pyramidenpappel	25 – 30 (40)	3 – 6
Quercus cerris	Zerreiche	20 – 30	10 – 15 (25)
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	10 – 20 (25)	10 – 15
Quercus petraea	Traubeneiche	20 – 30 (40)	15 – 20 (25)
Quercus rubra syn. Quercus borealis	Amerikanische Roteiche	20 – 25	12 – 18 (20)
Robinia pseudoacacia	Robinie	20 – 25	12 – 18 (22)
Robinia pseudoacacia ‚Bessoniana‘	Kegelakazie	20 – 25	10 – 12 (15)
Robinia pseudoacacia ‚Nyirsegii‘	Robinie	25 – 30	10 – 15
Sophora japonica	Schnurbaum	15 – 20 (25)	12 – 18 (20)
Sophora japonica ‚Regent‘	Schnurbaum	15 – 20 (25)	10 – 15
Sorbus aria ‚Magnifica‘	Mehlbeere	6 – 12 (18)	4 – 7 (12)
Sorbus intermedia ‚Brouwers‘	Schwedische Mehlbeere	9 – 12	4 – 7
Sorbus x thuringiaca ‚Fastigiata‘	Thüringische Säulen-Mehlbeere	5 – 7	4 – 5
Tilia americana ‚Nova‘	Amerikanische Linde	25 – 30	15 – 20
Tilia cordata ‚Rancho‘	Amerik. Stadtlinde	8 – 12 (15)	4 – 6 (8)
Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Brabanter Silberlinde	20 – 25 (30)	12 – 18 (20)
Tilia x euchlora	Krimlinde	15 – 20 (25)	10 – 12
Tilia x europaea ‚Pallida‘	Kaiserlinde	30 – 35 (40)	12 – 18 (20)
Tilia x flavescens ‚Clenleven‘	Kegellinde	5 – 20 (25)	12 – 15
Ulmus-Hybride ‚Columella‘	Säulenuhme	15 – 20	5 – 10
Ulmus-Hybride ‚New Horizon‘	Schmalkronige Stadtulme	20 – 25	5 – 6
Ulmus x hollandica ‚Lobel‘	Schmalkr. Stadtulme	12 – 15	4 – 5



	Biotypennummer gem. LUWG		Grenze des Bebauungsplanes
	Fotostandort		Standort von Vegetationsaufnahmen im Dauergrundland
	Laub-, Obst-, Nadelbaum		



Herschbach,
Für die Ortsgemeinde:

Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan
„1. Änderung und Erweiterung
Sonnenberg II“



Ortsgemeinde Herschbach



**Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann
und Partner mbH**
Segbachstraße 9
56743 Thür

BRNL
Dipl. Geograph Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

im Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Veranlassung und Prüfinhalte..... 3
2	Rechtliche Grundlagen 4
3	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 6
4	Relevanzprüfung 10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.. 11
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung 11
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten
Arten	17
6.1	Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen..... 17
6.2	Europäische Vogelarten 22
6.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28
6.3.1	Haselmaus..... 28
7	Fazit 30
8	Literatur 31

Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1 Veranlassung und Prüfinhalte

Die Ortsgemeinde Herschbach plant die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 6,1 ha (zuzüglich 5,05 ha externe Kompensationsfläche A1), davon betreffen ca. 3,5 ha den bereits bestehenden Bebauungsplan in der Osthälfte des Geltungsbereiches.

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)
- Erfassung von Offenlandbrutvogelarten mit 4 Begehungen am 8. 4., 23. 4., 7. 5. und 19. 5.2021 und 4. 5., 15. 6. und 27. 6.2024
- Erfassung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris spec.*) mit 3 Begehungen am 7., 19. und 29. Juli 2021 und 27. 6. und 15. 7.2024 bei jeweils sonnigem Wetter
- Erfassung der Habitatpotenziale für weitere relevante Arten/-gruppen (z. B. Feinestsuche zur Haselmaus)
- eine Recherche zum Status der Wildkatze im Untersuchungsraum.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 323).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Herschbach plant die 1. Änderung und Erweiterung des Industriegebietes ‚Sonnenberg II‘ auf einer Gesamtfläche von ca. 6,1 ha westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305. Der östliche, ca. 3,59 ha Fläche umfassende Teil betrifft den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Sonnenberg II‘.

Die Ortsgemeinde Herschbach plant mit der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ auf einer Gesamtfläche von 6,1 ha westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305 die Ausweisung eines Industriegebietes.

Die Fläche wird von Süden über die Gemeindestraße ‚Sonnenberg‘ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine nach Nordwesten verlaufende Gemeindestraße, die in einer Wendeanlage endet. Nach Südwesten zweigt eine Stichstraße ab, die vor der Grenze des Geltungsbereiches über einen Wirtschaftsweg in einen vorhandenen Weg einmündet. Hinzu kommt die gemeindeeigene, externe Kompensationsfläche A1 in der Gemarkung Herschbach, Flur 19, Flurstück 156/2 mit 5,05 ha Fläche.

Die städtebaulichen Eckwerte des Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II, 1.Änderung und Erweiterung‘ sind:

Industriegebiet	GI
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
Baumassenzahl	10,0
Zahl der Vollgeschosse	III
Abweichende Bauweise	a
Gebäudehöhe max.	12,0 m



Überlagerungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan ‚Sonnenberg II‘ mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Änderungs- und Erweiterungsplanung, Stand 10/2024

Die Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Herschbach ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die Bestandssituation hinsichtlich Biototypenverteilung und Nutzung ist der Bestandskarte und dem Text im Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt. Hier wird folgende Flächenbilanz zugrunde gelegt:

Flächenbilanz (Siekmann, Stand November 2024):

Nettobauland (GE-Gebiet)	50.695 m ²
Verkehrsflächen	
Straßenflächen	5.250 m ²
Wirtschaftsweg	860 m ²
Verkehrsgrün	170 m ²
Grünflächen (öffentlich)	4.825 m ²
Plangebiet	61.800 m ²



Bebauungsplan „Sonnenberg II“ (Stand November 2024)

Die flächenmäßige Verteilung der aktuell im Plangebiet verbreiteten Biotoptypen und ihr Biotopwert gem. Leitfaden RLP sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche(m ²)	Biotopwert
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte	13	4550,00	59.150,00
BF6	Obstbaumreihe	18	362,00	6.516,00
EB1	Fettweide, mäßig artenreich	10	14472,00	144.720,00
EE1	Brachgefallene Wiese, mäßig artenreich	13	567,00	7.371,00
HB0	Ackerbrache	9	35069,00	315.621,00
HC3	Randstreifen	7	232,00	1.624,00
HT3	Lagerplatz, unversiegelt (Schotter)	3	1572,00	4.716,00
KA0	Feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	16	190,00	3.040,00
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, strukturreich	10	3584,00	35.840,00
VA3	Gemeindestraße / Privatweg	0	276,00	0,00
VB1	Feldweg, Schotter	3	460,00	1.380,00
WA6	Misthaufen, mit Spontanvegetation	1	466,00	466,00
Gesamt			61.800,00	580.444,00

Die flächenmäßige Verteilung und der Biotopwert der Biotoptypen gem. Leitfaden RLP für die geplante Flächennutzung im Plangebiet sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EE3	Regenrückhaltebecken, Brache, technisch überformt	7+2=9	4.825,00	43.425,00
BD3	Gehölzstreifen, time lag 1,2 inkl. Baumreihe	10+2=12 12:1,2=10	4.240,00	42.240,00
HN1	Industriegebiet	0	46.625,00	0,00
VA	Verkehrsflächen	0	6.110,00	0,00
Gesamt			61.800,00	85.665,00

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der bereits bestehenden Gewerbesiedlung südlich des Geltungsbereiches, der entlang führenden Bundesstraße bzw. Landesstraße, der landwirtschaftlichen und Freizeitnutzung sowie der bereits begonnenen gewerblichen Nutzung des Plangebietes zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	Vorgesehen ist die Entwicklung eines Industriegebietes auf ca. 5,07 ha im Offenland westlich Herschbach. Außerdem erfolgen die Anlage von 0,63 ha Verkehrsfläche und 0,48 ha öffentlicher Grünfläche. Durch Errichtung der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen geht der vorhandene Bestand an Offenlandbiotoptypen und Gehölzen weitgehend verloren. Betroffen sind davon weit überwiegend Ackerbrachen und Grünlandflächen, im Ostteil auch rudernale Brachen, teilflächig mit Gebüschsukzession.
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Industriegebäude und Verkehrsflächen. Betriebsbedingt entstehen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr und den Produktionsverfahren im Plangebiet.
Zerschneidung Von Lebensräumen	Das Baugebiet dient der randlichen Erweiterung einer bereits bestehenden Gewerbesiedlung sowie der Errichtung einer zusätzlichen Erschließungsstraße vom bestehenden Gewerbegebiet aus. Die vorgesehene Bebauung führt in einem bereits von Bundes- und Landstraßen zerschnittenen Raum zur weiteren Verringerung der Fläche einer bereits verinselten Offenlandfreifläche.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Baubedingte Störungen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Industriegebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen. Betriebsbedingt entstehen Störungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr im Plangebiet sowie durch produktionsbedingte Immissionen.

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Im Zusammenhang der Erschließung des Geländes zur Industriebebauung erfolgen voraussichtlich Gehölzverluste durch Rodung einer Obstbaumreihe und von Gebüsch.

Vorsorglich wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt:

V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

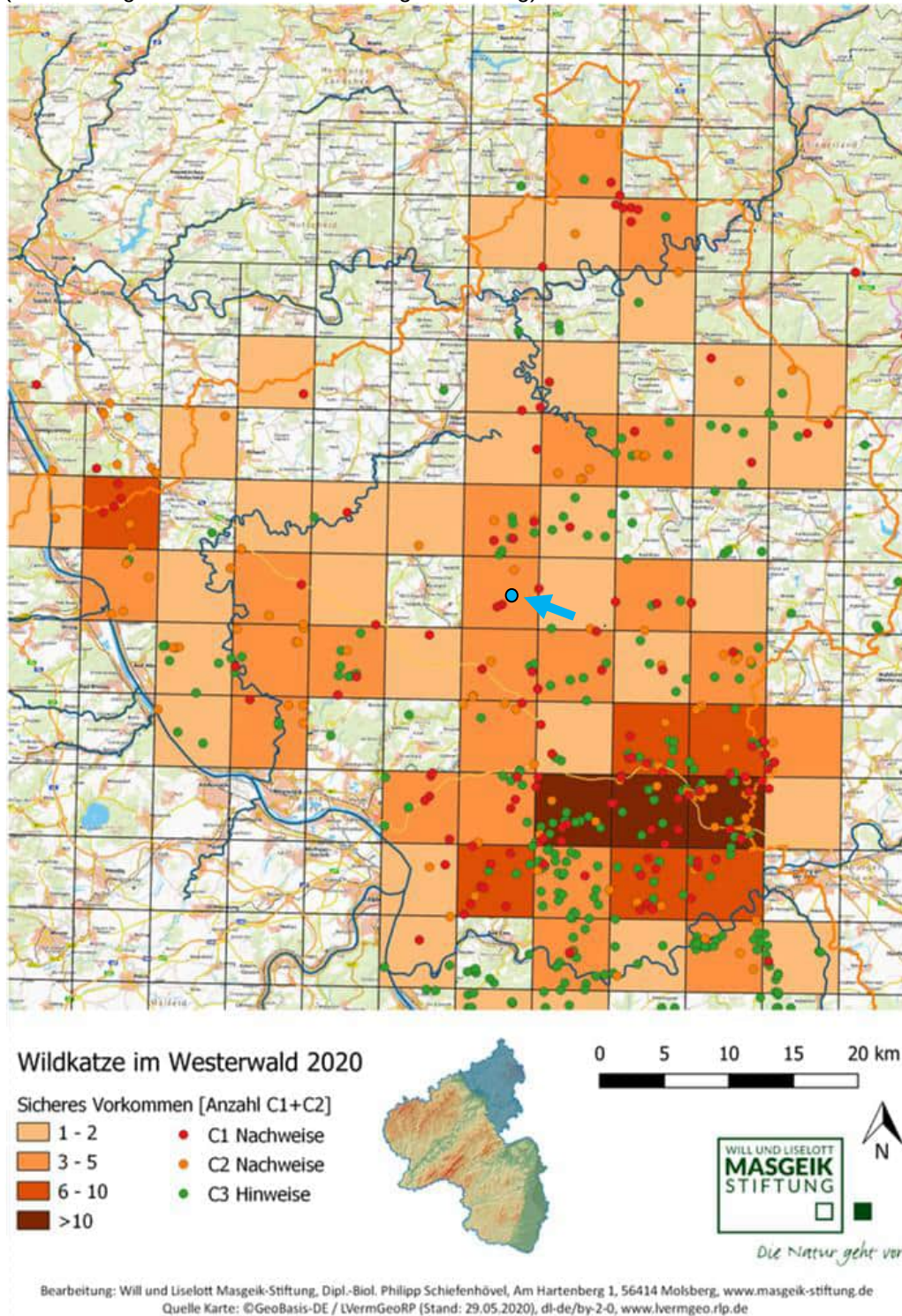
Tagfalter

Im Rahmen durchgeführter Erhebungen zu Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris spec.*) wurden weder Vorkommen von Imagines noch der Imaginal- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf festgestellt. Im Planungsraum bestehen daher weder aktuelle Nachweise noch Habitatpotenziale.

Säugetiere

Aus der Artengruppe der Säugetiere ist für die **Wildkatze** ausgehend von einer mittlerweile großräumigeren Besiedlung des Naturraumes (siehe folgende Kartenübersicht der Masgeik-Stiftung) und konkreten Sicht- und Re-produktionsnachweisen (KUCHINKE mdl. 2024) aus den umliegenden Waldgebieten bei Roßbach-Mündersbach (Welpenfund 2012), nördlich Freirachdorf (Welpennachweis ca. 2018 und regelmäßige weitere Beobachtungen, Herschbach-Schenkelberg (Tot-fund 2013) und vor allem entlang der B413 zwischen Abfahrten Herschbach und Marienhausen (2 Totfunde 2016) von einer zumindest potenziellen Nahrungshabitatnutzung der waldnahen Offenlandflächen und damit auch der Plangebietsfläche innerhalb von Aktionsräumen/Streifgebieten der Katzen auszugehen. Das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten oder essentiellen Ruhestätten ist im Plangebiet anhand der Biotopstruktur auszuschließen. Weder die höhlenlosen Obstbaumbestände noch die junge Gebüschsukzession weisen entsprechende Strukturqualität auf. Die Planung führt zum weitgehenden Verlust der Fläche als potenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der Erhaltung der straßennahen Gehölzstreifen an Bundes- und Landesstraße ist weiterhin auch östlich der B 413 eine schmale Passage für durchziehende Katzen möglich. Planungsbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

Nachweissituation der Wildkatze im Umfeld des Planungsraumes (Stand 2020)
(Auswertung der Will und Liselott Masgeik-Stiftung)



Verbreitung der Wildkatze im Westerwald 2020

(Auswertung der Will und Liselott Masgeik-Stiftung; Lage Plangebiet mit blauem Punkt und Hinweispeil markiert)

Für die **Fledermausfauna** des Plangebietes können Verbotstatbestände wegen fehlender Fortpflanzungs- und Ruhequartiere und einer nur sehr geringen Bedeutung des strukturarmen Geländes als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Gehölzrandzonen zur Nahrungssuche durch Fledermäuse ist anzunehmen. Diese Strukturen gehen planungsbedingt nicht verloren.

Zur **Haselmaus** erfolgte eine Freinestersuche und Habitatpotenzialbewertung im Bereich der von Gehölzverlusten betroffenen Areale. Für die Haselmaus sind die am Nordrand außerhalb des Plangebietes entlang der Bundesstraße 413 verlaufenden Gehölzbestände ein mögliches Habitat. Ausgehend davon ist eine zwischenzeitliche Nahrungshabitatnutzung auf der im östlichen Randbereich des Plangebietes nach Aufstellung des B-Planes „Sonnenberg II“ entstandenen jungen Gebüschsukzession nicht auszuschließen.

Für die Art konnten im Plangebiet im Bereich der betroffenen Gehölze keine Freinester oder sonstige Vorkommenshinweise erbracht werden. Die Gehölze weisen keine quartierfähigen Baumhöhlenstrukturen auf. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Ausgehend von der Gehölzgalerie entlang der B413 ist eine zwischenzeitliche Nahrungshabitatnutzung auf der im östlichen Randbereich des Plangebietes nach Aufstellung des B-Planes „Sonnenberg II“ entstandenen jungen Gebüschsukzession nicht auszuschließen. Dieser Fläche kommt jedoch keine essentielle Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu.

Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation für die Haselmaus folgendermaßen dar:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Hierdurch kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Im Vergleich zu verbleibenden umliegenden Habitatpotenzialflächen sind die betroffenen Flächen im Wirkraum nur kleinflächig, isoliert und vorbelastet. Die Funktionsfähigkeit der vermutlich in westlich angrenzenden Gehölzflächen bestehenden Haselmausreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Betroffen sind voraussichtlich keine essentiellen Habitatstrukturen. Es sind daher keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung: Aufgrund der Mobilität der Haselmaus und des Fortbestehens einer durchgehenden straßenparallelen Gehölzstruktur kann es zu keinen relevanten Trennwirkungen kommen.

Störungen (bau- und betriebsbedingt): In der Phase der Gehölzrodung und Baufeldräumung kann es zu Störungen von evtl. auf den Flächen verweilenden Tieren kommen. Hierdurch kann es jedoch nicht zu populationsrelevanten Störungen der Lokalpopulation kommen.

Für die Haselmaus besteht somit folgender Bedarf zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Tötungen:

V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

sonstige Tiergruppen

Im Wirkraum des Projektes wurden weiterhin keine Lebensraumpotenziale für nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten sonstiger Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Muscheln, Nachtfalter, Heuschrecken, Käfer, Libellen) festgestellt.

Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen für Anhang-IV-FFH-Arten werden somit mit Ausnahme der Haselmaus insgesamt nicht erforderlich.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden allgemein durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

a) europäische Vogelarten

Im östlichen Teil des Plangebietes hat sich nach Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenberg II“ in den vergangenen Jahren auf einer aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Fläche eine junge Gebüschsukzession entwickelt. Auf angrenzenden Flächen entwickelte sich nach Anlage einer gewerblichen Lagerfläche im Umfeld auf vormaligem Ackerland eine ruderale Staudenflur. Der Biotopkomplex aus Gehölzsukzession und Staudenfluren war in 2024 von einem Brutpaar des Neuntöters besiedelt, welches hier erfolgreich brütete. Die Flächen werden planungsbedingt durch Überbauung bzw. Umwandlung der Gehölzflächen in eine Fläche zur Regenrückhaltung in ihrer Habitatfunktion für den Neuntöter entwertet. Zum Ausgleich dieses Lebensraumverlustes im Umfang von einem Brutrevier wird für die betroffene Art Neuntöter folgende CEF-Maßnahme vorgesehen:

A1 bgA CEF

Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntöters ist im Umfang von 2 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

- Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes
- Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt)
- Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen.
- Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.

Zur Umsetzung ist die geeignete, derzeit als Acker genutzte und im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Fläche (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach vorgesehen.

Für europäische Vogelarten werden weiterhin keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Lebensraumschädigungen mit Funktionsverlust essentieller Habitatbestandteile zu vermeiden (siehe dazu die artbezogenen Ausführungen in Kapitel 6.2).

Für die sonstigen im Gebiet verbreiteten als im Naturraum weit verbreitet, häufig und ungefährdet einzustufenden Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) kann unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 6).

Der Verlust an fakultativ nutzbarer Nahrungshabitatfläche wird für den im weiteren Umfeld brütenden Rotmilan angesichts der artspezifischen Nahrungsreviergröße nicht als erhebliche Lebensraumzerstörung bewertet (vgl. auch LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Es werden keine vorgehenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf

eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z.B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können. Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA² können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus

eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

6.2 Europäische Vogelarten

Übersicht:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel relevant sind. Für weitere Arten wird Vorkommen und Status in der Relevanztafel im Anhang vermerkt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 1		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V 1		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V 1		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V 2	V	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 1		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		II	Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der im Ostteil des Plangebietes verbreiteten Gebüschsukzession und initial verbuschter, ruderaler Staudenfluren als Brutvögel nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete der Gemarkung Herschbach aufgrund des Gehölzreichtums und des Vorkommens strukturreicher Halboffenlandareale und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 bgA (Avifauna und Haselmaus) Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.). ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 bgA des FBN).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen möglicherweise Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld der Gemarkung Herschbach ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Ausweichhabitate ergeben sich zusätzlich auf der externen Ausgleichsfläche A1 (CEF-Maßnahme Neuntöter), die jedoch nicht als CEF-Maßnahme für die hier aufgeführten Arten erforderlich ist.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld der Gemarkung Herschbach und der geringen Störepfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bgA

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 bgA) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Im weiteren Umfeld der betroffenen Gehölzstrukturen finden sich günstige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laubwäldern, Mischforsten und/oder Gehölzstrukturen im Halboffenland, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Weitere Ausweichhabitate ergeben sich auf der externen Ausgleichsfläche A1 (CEF-Maßnahme Neuntöter), die jedoch nicht als CEF-Maßnahme für die hier aufgeführten Arten erforderlich ist. Betriebsbedingte relevante Störungen beschränken sich auf bereits stark vorbelastete Offenlandbereiche im direkten Straßen- und Gewerbeumfeld. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

V2
Neuntöter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch. In Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in Westerwald, Nordpfalz und Pfälzerwald.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde 2024 eine Brut im Ostteil des Plangebietes auf einem Biotopkomplex aus Gebüschsukzession und initial verbuschten, ruderalen Staudenfluren nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 bgA (Avifauna und Haselmaus) Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.). ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1 bgA CEF Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntöters ist im Umfang von 2 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen: • Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes • Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt) • Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen. • Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung

V2
Neuntöter
auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 bgA des FBN). Betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln im Bereich der entstehenden Gewerbegebäude sind auszuschließen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist also nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für den zu erwartenden Brutrevierverlust für 1 Brutpaar des Neuntötters wird auf der Maßnahmenfläche A1 in der Gemarkung Herschbach eine funktional geeignete Habitatfläche bereitgestellt (vgl. Maßnahme A1 des FBN). Somit kann eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntötters ausgeschlossen werden.

V2
Neuntöter
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das in 2024 festgestellte Brutrevier wird aufgrund der planungsbedingten Eingriffe voraussichtlich verloren gehen. Unter Beachtung der Umsetzung der CEF-Maßnahme A1 kann eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden, d. h., der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: V1, A1

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Haselmaus

S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.
S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Fortsetzung) Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Rheinland-Pfalz lassen sich derzeit nicht treffen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Haselmaus kommt im Plangebiet ausgehend von anzunehmenden Vorkommen in Waldflächen und Gehölzstreifen westlich nordwestlich des Plangebietes vermutlich als Nahrungsgast in der im Ostteil des Gebietes jung entwickelten Gebüschsukzession vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 bgA (Avifauna und Haselmaus) Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.). ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

S1
Haselmaus
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch die vorsichtige Gehölzentnahme (siehe V1) können Tötungen von Tieren vermieden werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.

S1
Haselmaus
Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen keine essentiellen als Quartier geeigneten Strukturen verloren. Überbaut werden für die lokalen Populationen tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölze. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 gehen somit keine Habitatelemente von für die Population essentieller Bedeutung verloren. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren beschränken sich auf potenziell als Nahrungshabitat genutzte Gebüschräume im östlichen Randbereich des Plangebietes. Unter Berücksichtigung der großflächig verbleibenden umliegenden Habitatflächen ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Haselmaus
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die baubedingte Inanspruchnahme von vorhandener Gebüschsukzession gehen potenzielle Nahrungshabitate der Haselmaus verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen verbleiben großflächig Habitatstrukturen in Form von Laubwäldern und straßenparallelen Gehölzgalerien, in denen die betroffenen Individuen ihre Kernhabitate und Jahresaktionsräume mit Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren aufweisen. Betriebsbedingte relevante Störungen sowie eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da keine essentiellen Lebensstätten und auch keine populationsrelevanten Nahrungshabitate betroffen sind. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach Uww.) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von

projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19. 6.2020.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 207 vom 26. 1.2010.

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.

-
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 4. Dezember 2024



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach Uww.

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5412 Selters			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl = Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet
A	Gelbbauchunke	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet
A	Kammolch	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet

A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Kreuzkröte	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Laubfrosch	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Aaskrähe	sN	+	+	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Amsel	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Bachstelze	sN	+	+	-	Nahrungsgast, keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen, potenzielles Nahrungshabitat
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Bekassine	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Bergfink	sN	+	(+)	-	Nur Durchzügler
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Blaumeise	sN	+	+	-	Nahrungsgast, keine Bruthabitate betroffen
Vö	Blessralle	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Buchfink	sN	+	+	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen, mögliche Nahrungshabitate an Obstbaumreihe
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen; pot. Nahrungshabitat
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1

Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Eisvogel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Elster	sN	+	(+)	-	Keine Bruthabitate betroffen; pot. Nahrungshabitat
Vö	Erlenzeisig	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Fasan	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Feldlerche	sN	(+)	-	-	Keine Sichtbeobachtungen, Fläche vermutlich wegen zu geringer Offenlandausdehnung ungeeignet
Vö	Feldschwirl	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, keine Brutstätten betroffen
Vö	Fichtenkreuzschnabel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Fitis	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	+	-	Nachweise südlich außerhalb Plangebiet, pot. Nahrungsgast in Gebüsch, keine Brutstätten betroffen
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Girlitz	pV	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Goldammer	sN	+	+	+	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1

Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Graureiher	sN	+	+	-	Als überfliegend nachgewiesen, pot. Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Grauschnäpper	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an/bei Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Grünfink	sN	+	+	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an/bei Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Habicht	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Haubenmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Haubentaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	-	Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Haussperling	sN	+	+	-	Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Heidelerche	sN	+	(+)	-	Pot. Durchzügler, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Höckerschwan	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Hohltaube	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Karmingimpel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Kiebitz	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Durchzügler und Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen

Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an/bei Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Kleinspecht	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Knäkente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kohlmeise	sN	+	+	-	Nahrungsgast in Gehölzen, keine Brutstätte betroffen
Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Kranich	sN	-	-	-	Nur überfliegender Durchzügler
Vö	Kuckuck	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen; überfliegender Nahrungsgast
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Pot. überfliegender Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast an Obstbaumreihe, keine Brutstätten betroffen
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Neuntöter	sN	+	+	+	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1, CEF-Maßnahme A1
Vö	Nilgans	sN	+	+	-	Nahrungsgast auf Weidefläche, kein Brutplatz betroffen
Vö	Raubwürger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	+	-	Überfliegender Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen

Vö	Reiherente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Ringeltaube	sN	+	+	-	Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Rohrammer	sN	+	(+)	-	Pot. durchziehender Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Rothalstaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Rotmilan	sN	+	+	-	Nahrungsgast; Nahrungshabitate im Umfeld von Brutstandort betroffen; unterhalb der Schwelle der FFH-Erheblichkeit
Vö	Schleiereule	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast in Gehölzen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Schwarzhalstaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwarzkehlchen	sN	+	(+)	-	Pot. durchziehender Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Schwarzmilan	sN	+	+	-	Nahrungsgast; Nahrungshabitate im Umfeld von Brutstandort betroffen; unterhalb der Schwelle der FFH-Erheblichkeit
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sperber	sN	+	+	-	Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Steinkauz	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Stockente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sumpfmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tafelente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tannenhäher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tannenmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Teichhuhn	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Teichrohrsänger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Trauerschnäpper	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Türkentaube	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Turteltaube	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Uferschwalbe	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wachtel	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet, Offenland zu kleinflächig und isoliert
Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen

Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasseramsel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasserralle	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasservogel Rastgebiet	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Weidenmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wendehals	pV	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast an alten Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast auf Weidefläche, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen, möglicher Rastvogel
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast in Gebüschsukzession, keine Brutstätten betroffen
Vö	Zilpzalp	sN	+	+	+	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Abendsegler	-	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Bechsteinfledermaus	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Fransenfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Große Bartfledermaus	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Kleine Bartfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Mopsfledermaus	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Wasserfledermaus	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Zweifarbfladermaus	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Zwergfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
Ta	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	(+)	Pot. Nahrungshabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Sä	Wildkatze	pV	+	(+)	-	Keine Kernlebensräume betroffen, nur kleinflächiger Verlust von vorbelasteten pot. Nahrungshabitatflächen im möglichen Streifgebiet
Mu	Kleine Flussmuschel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Re	Zauneidechse	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Scheidenblütgras	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet